

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes
und zur Änderung der Gemeindeordnung**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll das bislang in Baden-Württemberg geltende Gesetz zur Mittelstandsförderung neu erlassen werden.

Mit dem Neuerlass wird der Gesetzeszweck weiter gefasst, einige Kernbereiche der Mittelstandsförderung sowie Fördergrundsätze präzisiert und an neue Entwicklungen angepasst. Zudem soll das Gesetz sprachlich modernisiert werden.

Außerdem soll eine redaktionelle Folgeänderung in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. ...) geändert worden ist, vorgenommen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzeszweck wird weiter gefasst, indem insbesondere die Stärkung der beruflichen Bildung, die Förderung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie deren Unterstützung bei der Digitalisierung, auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften als neue Förderziele genannt werden.

Einige Kernbereiche der Mittelstandsförderung werden in Teilen neu gefasst und an neue Entwicklungen angepasst. So wird etwa der Tatsache Rechnung getragen, dass neben der individuellen Verbesserung der Innovationsfähigkeit von mittelständischen Unternehmen auch Transferstrukturen und Netzwerke der Unternehmen und Forschungseinrichtungen entscheidend sind, um die Innovationsfähigkeit des Mittelstandes zu steigern.

Darüber hinaus wird der hohen Bedeutung mittelstandsfreundlicher Regelungen sowie der Vermeidung und dem Abbau bürokratischer Belastungen durch eine stärkere Akzentuierung und Ausdifferenzierung im Rahmen eines neuen Paragraphen Rechnung getragen.

In § 106b GemO wird der Verweis auf die Regelungen des Mittelstandsförderungsgesetzes zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen redaktionell angepasst.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternative zum Neuerlass des Mittelstandsförderungsgesetzes, da unter anderem wichtige Förderbereiche wie die Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen oder die Förderung von Unternehmen bei der Digitalisierung, auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften gegenwärtig nicht genannt sind.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Mit der Neufassung sind keine unmittelbaren Kosten für die öffentlichen Haushalte verbunden. Konkrete Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand erfolgen auf Grundlage der jeweiligen Staatshaushaltspläne. Die Entscheidung über die Staatshaushaltspläne obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Regelungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der Nummer 4.3.4 VwV Regelungen erwarten. Es ergeben sich keine Handlungspflichten für eine große Anzahl von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern. Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen. Eine größere Anzahl von Unternehmen ist zwar potenziell betroffen, das Regelungsvorhaben wirkt sich für diese aber nicht belastend aus. Ein komplexes Verwaltungsverfahren, das die Mitwirkung einer Vielzahl von Landes- und Kommunalbehörden und gegebenenfalls Sachverständigen und sonstigen Institutionen auslöst, ist nicht vorgesehen. Eine möglichst weitgehende Optimierung und eine möglichst belastungssarme digitalisierte Abwicklung der Förderverfahren werden angestrebt.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Förderung von wirtschaftsnaher Forschung, Innovation und Technologie- transfer sind Kernbereiche des Gesetzes. Hierdurch werden insbesondere auch Innovationen und Technologien im Bereich der Energie- und Ressourceneffizienz, der erneuerbaren Energien, des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft stärker in der mittelständischen Wirtschaft des Landes verankert. Durch die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die ebenfalls ein Kernbereich des Gesetzes ist, werden die Beschäftigten der mittelständischen Unternehmen in die Lage versetzt, solche nachhaltigen Technologien in der Praxis anzuwenden. Das Gesetz hat daher positive Effekte insbesondere auf den Zielbereich V. „Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“ im Sinne der Anlage 2 der VwV Regelungen. Im Übrigen sind erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse offensichtlich nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Fördermaßnahmen und -verfahren auf der Grundlage dieses Gesetzes bürokratiearm, transparent und konsistent gestaltet werden sollen. Das Regelungsvorhaben entspricht demnach Nummer 4.2.6 VwV Regelungen, wonach Verwaltungsverfahren einfach, wirtschaftlich, zügig, transparent und digitaltauglich gestaltet sein sollen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Konzipierung von Förderprogrammen unter der Maßgabe erfolgt, die notwendigen Antragsunterlagen und Anforderungen bezüglich der Abrechnung und Berichterstattung durch die Begünstigten auf das notwendige Minimum zu beschränken. Es wird eine möglichst digitalisierte Abwicklung der Förderverfahren angestrebt.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 18. November 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes und zur Änderung der Gemeindeordnung. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Neufassung des Mittelstands- förderungsgesetzes und zur Änderung der Gemeindeordnung

Artikel 1

Gesetz zur Mittelstandsförderung
(Mittelstandsförderungsgesetz – MFG)

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Zweck

(1) Die selbstständige unternehmerische und freiberufliche Betätigung ist von besonderer Bedeutung für wirtschaftliches Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Baden-Württemberg.

(2) Dieses Gesetz hat im Interesse der Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes den Zweck,

1. die Leistungskraft kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe (Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft) zu erhalten und zu stärken, insbesondere Wettbewerbsnachteile auszugleichen, die Kapitalversorgung zu verbessern und die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel zu fördern,
2. die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im europäischen Binnenmarkt und im globalen Wettbewerb zu fördern,
3. die Gründung und Festigung von selbstständigen Existenzien sowie die Unternehmensnachfolge in der mittelständischen Wirtschaft zu erleichtern,
4. die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bei der Sicherung ihres Bedarfs an Fach- und Arbeitskräften sowie an Auszubildenden zu unterstützen, und die berufliche Bildung sowie die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu stärken,
5. die Innovationsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft zu fördern,
6. die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bei der Digitalisierung, auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften zu unterstützen sowie
7. die Fähigkeit der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu stärken, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern und zu schaffen.

(3) Zu diesem Zweck sollen vorrangig die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verlässlich und mittelstandsgerecht gestaltet werden. Das Land soll hierzu auch auf Bund und Europäische Union (EU) einwirken. Zu mittelstandsgerechten Rahmenbedingungen zählen auch die Privatisierung von Leistungen und Unternehmen der öffentlichen Hand, vorbehaltlich spezifischer Regelungen.

(4) Zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele setzt das Land außerdem seine Einrichtungen und Instrumente zur Wirtschaftsförderung ein und stellt die vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Landeshaushalt bereit.

§ 2

Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften

(1) Beim Erlass von Rechtsvorschriften, die wesentlich mittelstandsrelevant sind, soll der Normgeber auf eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung hinwirken. Insbesondere sollen Vorschriften, die investitions- und innovationshemmende Wirkung haben, vermieden oder abgebaut werden. Den Mittelstand belastende Rechtsvorschriften, insbesondere Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten, sollen zudem regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und auf die Möglichkeit der zeitlichen Befristung geprüft werden.

(2) Bei der Ausgestaltung und Überprüfung von Rechtsvorschriften mit Relevanz für die mittelständische Wirtschaft ist insbesondere auch deren Auswirkung auf den Erhalt und die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Umsetzung von Vorgaben des EU-Rechts und Bundesrechts in Landesrecht soll grundsätzlich auf zusätzliche Anforderungen oder Bestimmungen verzichtet werden, die den Mittelstand belasten. Das Land soll gegenüber Bund und EU auf eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Rechtsvorschriften hinwirken.

§ 3

Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindevverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Planungen, Programmen und Maßnahmen den Zweck dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass der Zweck dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

§ 4

Vorrang der privaten Leistungserbringung

Die öffentliche Hand soll, vorbehaltlich spezifischer Regelungen für ihre wirtschaftliche Betätigung, wirtschaft-

liche Leistungen nur dann erbringen, wenn sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können.

Teil 2

Fördermaßnahmen

Abschnitt 1

Fördergrundsätze

§ 5

Adressaten und Kernbereiche der Förderung, Ausführungsbestimmungen

(1) Die Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz richten sich vorrangig an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. weniger als 250 Beschäftigte,
 2. einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro,
 3. 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile befinden sich nicht im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen, die diese Größenklasse übersteigen.
- (2) Kernbereiche der Mittelstandsförderung sind die in den §§ 10 bis 16 und 20 bis 22 genannten Maßnahmen.
- (3) Die Durchführung der einzelnen Fördermaßnahmen wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (4) Bei der Ausführung des Gesetzes sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen.

§ 6

Hilfe zur Selbsthilfe

- (1) Die Selbsthilfe geht der staatlichen Förderung vor.
- (2) Eine staatliche Förderung nach diesem Gesetz setzt in der Regel voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens bietet.

§ 7

Koordinierung der Förderung

- (1) Die Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige Fördermaßnahmen des Landes sind aufeinander abzustimmen. Dabei sind Fördermaßnahmen des Bundes, der EU und sonstige Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Fördermaßnahmen und -verfahren sollen bürokratiearm, transparent und konsistent gestaltet werden.

(2) Bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderung von Maßnahmen werden die berührten Landesorganisationen der Wirtschaft beteiligt.

§ 8

Finanzierung der Förderung

(1) Zur Durchführung der Fördermaßnahmen, insbesondere in den Kernbereichen der Mittelstandsförderung, sorgt das Land unter Berücksichtigung der jeweiligen haushalterischen Rahmenbedingungen für eine angemessene und stetige Finanzausstattung, die der Bedeutung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft für die berufliche Ausbildung, Beschäftigung und Innovation sowie für eine ausgewogene Struktur der Wirtschaft des Landes Rechnung trägt.

(2) Die finanziellen Leistungen des Landes nach diesem Gesetz bestimmen sich nach dem jeweiligen Staatshaushaltsplan.

(3) Eine Förderung nach anderen Vorschriften schließt eine Förderung nach diesem Gesetz nicht aus, soweit durch die Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt wird.

(4) Die zur Förderung bestimmten staatlichen Mittel werden im Einzelplan des Wirtschaftsministeriums des Staatshaushaltsplans gesondert ausgewiesen.

Abschnitt 2

Überbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der Leistungskraft

§ 9

Trägerin oder Träger der Maßnahmen

Trägerin oder Träger der Fördermaßnahmen sind in der Regel die Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, darüber hinaus die Einrichtungen des Landes zur Wirtschaftsförderung.

§ 10

Berufliche Bildung

Das Land fördert zur beruflichen Bildung von Unternehmerinnen und Unternehmern, Beschäftigten und Auszubildenden der mittelständischen Wirtschaft

1. die Durchführung anerkannter überbetrieblicher Kurse und Lehrgänge sowie sonstiger Maßnahmen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Berufsorientierung dienen,
2. die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von überbetrieblichen Einrichtungen, die der Ergänzung der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, auf der Grundlage eines Entwicklungsprogramms für überbetriebliche Berufsbildungsstätten,
3. die Zusammenarbeit von Weiterbildungsträgerinnen und -trägern auf regionaler Ebene.

§ 11*Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen*

Das Land fördert Maßnahmen zur Information, Qualifizierung, Beratung und Betreuung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen.

§ 12*Unternehmensberatung*

Das Land fördert die Beratung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft einschließlich der Weiterbildung von Unternehmensberaterinnen und -beratern.

§ 13*Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung*

- (1) Das Land fördert wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen und Vorhaben der wirtschaftsnahen Forschung und der technologischen Entwicklung sowie deren Umsetzung in die betriebliche Praxis.
- (2) Zu diesem Zweck fördert das Land auch besondere Einrichtungen und Maßnahmen zur Innovations- und Technologieberatung sowie deren Vermittlung und unterstützt die Entstehung von Innovationsökosystemen.
- (3) In Fällen von besonderer Bedeutung können auch Vorhaben einzelner Unternehmen gefördert werden.

§ 14*Erschließung ausländischer Märkte*

Um mittelständischen Unternehmen den Zugang zu ausländischen Märkten zu erleichtern, fördert das Land insbesondere Maßnahmen zur Markterkundung und Markterschließung im Rahmen von Delegationsreisen, die Teilnahme an internationalen Fachmessen im Ausland, die Beratung und Unterstützung der Unternehmen durch Kontaktstellen im In- und Ausland und die Kontaktanbahnung mit ausländischen Unternehmen im Inland.

§ 15*Mittelstandsuntersuchungen*

Das Land fördert Untersuchungen und Erhebungen wie Struktur-, Branchen- und Marktanalysen, um Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse der mittelständischen Wirtschaft oder einzelner ihrer Gruppen festzustellen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Erhebungen sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

§ 16
Kooperation

(1) Das Land fördert die Zusammenarbeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Gefördert werden insbesondere

1. Formate zur Verwertung fachlicher Erfahrungen und
2. Kooperationsmodelle.

(2) Das Land fördert ferner die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und Institutionen, auch in Form grenzüberschreitender Kooperationen und Netzwerke.

§ 17
Messen und Ausstellungen

Das Land kann die Beteiligung von Unternehmensgruppen der mittelständischen Wirtschaft an Messen und Ausstellungen fördern.

§ 18
Wirtschaftsinformation

Das Land kann die Information der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft über aktuelle Fragen der Wirtschaft und Technik fördern. Das gleiche gilt für die zentrale Sammlung und Zurverfügungstellung von Informationen.

§ 19
Sonstige Fördermaßnahmen

Das Land kann im Rahmen des Staatshaushaltsplans Förderung entsprechend den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes in weiteren Bereichen betreiben, wenn dies dem Interesse des Landes und einem dringenden Bedürfnis der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft dient.

Abschnitt 3
Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

§ 20
Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften

Das Land gewährt, zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks, Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen und Bürgschaften an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft.

§ 21
Rückbürgschaften

Das Land gewährt Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für von diesen eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten von

Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Auch kann es zu diesem Zweck Darlehen oder Zuschüsse zur Dotierung ihrer Haftungsfonds gewähren.

§ 22

Finanzhilfen bei Kapitalbeteiligungen

- (1) Das Land gewährt oder vermittelt privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die öffentlich geförderte Beteiligungen bei Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft eingehen, zur Verbesserung der Kapitalausstattung Refinanzierungsmittel.
- (2) Das Land gewährt, zur Erleichterung der Beschaffung von haftendem Kapital, Beteiligungsgarantiegemeinschaften, die für die Beteiligung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft Garantie leisten, Rückgarantien. Zur Dotierung ihrer Garantiefonds können Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

Teil 3

Öffentliche Aufträge

§ 23

Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

- (1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Erteilung von Direktaufträgen sind die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes im Rahmen der Vergabebestimmungen zu beachten. Mittelständische Interessen sind insbesondere durch die Streuung von Aufträgen und die Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 3 Absatz 1 sind, soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt, verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung beachtet und die Belange des Mittelstands berücksichtigt werden.
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen durch wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und der Gemeindeverbände in einer Rechtsform des privaten Rechts findet § 106b der Gemeindeordnung Anwendung.

Teil 4
Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Zuständigkeiten; Verordnungsermächtigung

- (1) Für die Ausführung dieses Gesetzes ist das Wirtschaftsministerium zuständig. Soweit einzelne Maßnahmen die Zuständigkeit anderer Ministerien berühren, ist mit diesen das Einvernehmen herzustellen.
- (2) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vollzug einzelner Maßnahmen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

§ 25

Mittelstandsbericht, Evaluation

- (1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag in regelmäßigen Zeitabständen über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft. Der Bericht soll sich auch auf die getroffenen Fördermaßnahmen und deren Auswirkungen (Erfolgskontrolle) erstrecken sowie Vorschläge für weitere Fördermaßnahmen enthalten.
- (2) Zur Sicherstellung der Effizienz und Wirksamkeit der Förderprogramme und -maßnahmen werden diese regelmäßig evaluiert.

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung

In 106b Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), das zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104), geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Wirtschaftsstruktur Baden-Württembergs zeichnet sich durch eine starke Industriebasis, hohe Innovationskraft und eine bedeutende Rolle mittelständischer Unternehmen aus. International bekannt ist das Land insbesondere durch Großkonzerne von weltweitem Prestige. Das Rückgrat der Wirtschaft bildet jedoch der Mittelstand. Über 99 Prozent der Betriebe im Land zählen zu den kleinen und mittleren Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (KMU). Sie erwirtschaften mehr als 36 Prozent des Gesamtumsatzes der baden-württembergischen Wirtschaft und beschäftigen knapp zwei Drittel aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist daher übergeordnetes Ziel der Mittelstandsförderung.

Der Mittelstand ist vielfältig: Er umfasst unter anderem traditionsreiche Familienbetriebe, Selbstständige der verschiedensten Branchen, Start-ups, Handwerksbetriebe, das Gastgewerbe, Industrie, Handel und Dienstleistungen genauso wie die Freien Berufe. Nicht wenige von ihnen sind als Hidden Champions technologische Weltmarktführer in ihrem Bereich und treiben Innovationen voran. Der Mittelstand ist sowohl in Ballungsräumen als auch im ländlichen Raum zentraler Teil der Wirtschaftslandschaft. Als Garant für Wohlstand, Beschäftigung und Ausbildung trägt der Mittelstand zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in der Fläche bei, stellt die Nahversorgung der Bevölkerung sicher und steht für ein erfolgreiches und verantwortungsbewusstes Unternehmertum.

Gleichzeitig sehen sich mittelständische Unternehmen vielfältigen Herausforderungen gegenüber. Dazu zählen die „doppelte Transformation“ in Richtung Digitalisierung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen, der demografische Wandel und ein sich immer wieder änderndes weltwirtschaftliches und geopolitisches Umfeld. Ein besonders dringliches Problem für die mittelständischen Unternehmen ist der Fach- und Arbeitskräftemangel. Auch beim Abbau bürokratischer Belastungen infolge von Vorschriften, Regulierungen, Berichts- und Dokumentationspflichten besteht Handlungsbedarf. Die im Vergleich zu Großunternehmen geringere Betriebsgröße stellt bei der Bewältigung dieser Herausforderungen für KMU häufig einen Wettbewerbsnachteil dar. Dies zeigt sich beispielsweise bei einer in der Regel proportional höheren Bürokratiekostenbelastung, geringeren Kapazitäten für Forschung und Entwicklung und Nachteilen bei der Gewinnung von Fachkräften und Auszubildenden.

Der Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg ist auch in Zukunft auf den Mittelstand als zentrale Säule für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand angewiesen. Die KMU sollen deshalb durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen und gezielte Fördermaßnahmen auch weiterhin in die Lage versetzt werden, ihre Stärken zu nutzen und betriebsgrößenspezifische Nachteile auszugleichen.

Mit dem Gesetz soll das bislang geltende Gesetz zur Mittelstandsförderung neu gefasst werden.

Das bestehende Gesetz zur Mittelstandsförderung hat seinen Zweck seit seiner Verabschiedung im Jahr 2000 gut erfüllt. Ein grundlegender Paradigmenwechsel in der Mittelstandsförderung soll deshalb nicht vorgenommen werden. Um die zentrale Bedeutung einer zukunftsgerichteten Mittelstandspolitik und Mittelstandsförderung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu sichern und auszubauen, soll das Gesetz zur Mittelstandsförderung (MFG) gleichwohl an die skizzierten Herausforderungen und neuen Entwicklungen angepasst werden. Dazu wird der Gesetzeszweck erweitert, einige Kernbereiche der Mittelstandsförderung sowie Fördergrundsätze präzisiert. Darüber hinaus wird das MFG sprachlich modernisiert.

Das Gesetz soll sich weiterhin vorrangig an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit weniger als 250 Beschäftigten richten. Jedoch sind die Schwellenwerte bezüglich Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme an die Neufassung der EU-

KMU-Definition mit nunmehr 50 Millionen Euro Jahresumsatz und 43 Millionen Euro Jahresbilanzsumme anzupassen. Wie bereits bislang ist auch die Förderung von Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten auf Grundlage des MFG möglich.

Außerdem soll eine redaktionelle Folgeänderung in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. ...) geändert worden ist, vorgenommen werden.

II. Inhalt

Stärker als bislang wird die Bedeutung der beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Sicherung der Fach- und Arbeitskräfteförderung des Mittelstandes hervorgehoben. Das Ziel, die berufliche Bildung zu stärken und ihre Gleichwertigkeit mit akademischer Bildung zu betonen, die nach dem Inkrafttreten des MFG beispielsweise im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ihren Niederschlag gefunden hat, wird neu aufgenommen.

Die Innovationsfähigkeit von KMU ist zentral für die Bewältigung des Strukturwandels im Mittelstand, für die Weiterentwicklung von Geschäftsaktivitäten und für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstands in Baden-Württemberg. Die Digitalisierung als Querschnittsthema ist der wichtigste Treiber für Innovationen und neue Geschäftsfelder. Daneben ist auch die Reduktion von klimaschädlichen Emissionen eine Aufgabe, der sich KMU stellen müssen. Daher werden die Förderung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie deren Unterstützung bei der Digitalisierung, auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften sowie die Stärkung der Fähigkeit der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern und zu schaffen, als neue Förderziele definiert.

Die Vermeidung und der Abbau bürokratischer Belastungen für mittelständische Unternehmen haben seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2000 erheblich an Bedeutung gewonnen. Dem soll im MFG durch einen eigenständigen Paragrafen Rechnung getragen werden. So sollen Vorschriften, die innovations-, investitions- oder beschäftigungshemmende Wirkung haben, abgebaut oder vermieden werden. Bei der Umsetzung von EU- und bundesrechtlichen Vorgaben in Landesrecht soll grundsätzlich auf zusätzliche bürokratische Anforderungen oder Bestimmungen verzichtet werden, die den Mittelstand belasten. Damit soll eine im Rahmen des Entlastungspaketes III der Landesregierung vom Dezember 2024 getroffene Vereinbarung für die laufende Legislaturperiode verstetigt werden („kein Gold-Plating“). Zudem haben Regelungsgeber bei Erlass und Novellierung mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften künftig auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken.

Einige Kernbereiche der Mittelstandsförderung werden in Teilen neu gefasst und an neue Entwicklungen angepasst.

So wird der Förderbereich Berufliche Bildung transparenter formuliert. Es wird konsequent der umfassendere Begriff (berufliche) Weiterbildung anstelle des bisherigen Begriffs (berufliche) Fortbildung verwendet. Angesichts der großen Bedeutung der Berufsorientierung für das Berufswahlverhalten der Jugendlichen und damit letztlich für die Stärkung der beruflichen Bildung insgesamt werden Maßnahmen der Berufsorientierung künftig explizit als Teil des Förderinstrumentariums genannt.

Zudem sollen Innovationsökosysteme als Bestandteile des Förderbereichs „Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung“ verankert werden. Damit soll der Tat- sache Rechnung getragen werden, dass neben der individuellen Verbesserung der Innovationsfähigkeit von mittelständischen Unternehmen Transferstrukturen und Netzwerke aus Unternehmen und Forschungseinrichtungen entscheidend sind, um die Innovationsfähigkeit des Mittelstandes zu steigern.

Gestrafft werden zudem insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen.

Das MFG wird sprachlich und begrifflich modernisiert. So wird etwa der Begriff „Betriebsübernahme“ durch den umfassenderen und präziseren Begriff „Unter-

nehmensnachfolge“ ersetzt. Zudem wird dem Gebot der geschlechtergerechten Rechtssprache Rechnung getragen.

Zudem wird in § 106b GemO der Verweis auf die Regelungen des MFG zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen redaktionell angepasst.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternative zur Neufassung des MFG, da unter anderem wichtige Förderbereiche wie die Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft oder die Förderung von Unternehmen bei der Digitalisierung, auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften gegenwärtig nicht genannt sind.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Neufassung sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Konkrete Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand erfolgen auf Grundlage der jeweiligen Haushaltspläne. Die Entscheidung über die Staatshaushaltspläne obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Regelungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der Nummer 4.3.4 VwV Regelungen erwarten. Es ergeben sich keine Handlungspflichten für eine große Anzahl von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern. Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen. Eine größere Anzahl von Unternehmen ist zwar potenziell betroffen, das Regelungsvorhaben wirkt sich für diese aber nicht belastend aus. Ein komplexes Verwaltungsverfahren, das die Mitwirkung einer Vielzahl von Landes- und Kommunalbehörden und ggf. Sachverständigen und sonstigen Institutionen auslöst, ist nicht vorgesehen. Eine möglichst weitgehende Optimierung und eine möglichst belastungssarme digitalisierte Abwicklung der Förderverfahren werden angestrebt.

VI. Nachhaltigkeits-Check

Die Förderung von wirtschaftsnaher Forschung, Innovation und Technologie- transfer ist ein Kernbereich des Gesetzes. Hierdurch werden insbesondere auch Innovationen und Technologien im Bereich der Energie- und Ressourceneffizienz, der erneuerbaren Energien, des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft stärker in der mittelständischen Wirtschaft des Landes verankert. Durch die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die ebenfalls ein Kernbereich des Gesetzes ist, werden die Beschäftigten der mittelständischen Unternehmen in die Lage versetzt, solche nachhaltigen Technologien in der Praxis anzuwenden. Das Gesetz hat daher positive Effekte insbesondere auf den Zielbereich V. „Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“ im Sinne der Anlage 2 zur Verwaltungs- vorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen vom 26. September 2023, GABl. S. 444). Im Übrigen sind erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse offensichtlich nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Fördermaßnahmen und -verfahren auf der Grundlage dieses Gesetzes bürokratiearm, transparent und konsistent gestaltet werden sollen (§ 7 Absatz 1 Satz 3 MFG). Das Regelungsvorhaben entspricht demnach Nummer 4.2.6 VwV Regelungen, wonach Verwaltungsverfahren einfach, wirtschaftlich, zügig, transparent und digitaltauglich gestaltet sein sollen. Mit § 7 Absatz 1 Satz 3 MFG soll somit sichergestellt werden, dass die Konzipierung von Förderprogrammen unter der Maßgabe erfolgt, die notwendigen Antragsunterlagen und Anforderungen bezüglich Abrechnung und Berichterstattung

durch die Begünstigten auf das notwendige Minimum zu beschränken. Es wird eine möglichst digitalisierte Abwicklung der Förderverfahren angestrebt.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

IX. Ergebnis der öffentlichen Anhörung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat nach Freigabe des Ministerrats vom 29. Juli 2025 den Gesetzentwurf in die Anhörung gegeben.

Zu dem Gesetzentwurf wurden insgesamt 15 Verbände und Organisationen angehört. Von diesen haben die in Fettdruck gekennzeichneten eine Stellungnahme abgegeben:

- **Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag e. V. (BWIHK)**
- **Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V. (BdS)**
- **Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg (DGB)**
- **Gemeindetag Baden-Württemberg e. V. (Gemeindetag BW)**
- **Handwerk BW – Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V. (Handwerk BW)**
- Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg (LFB)
- **Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg (BFW)**
- **Landkreistag Baden-Württemberg e. V. (Landkreistag BW)**
- Städtetag Baden-Württemberg e. V. (Städtetag BW)
- **Unternehmer Baden-Württemberg e. V. (UBW)**
- Die Wohnungswirtschaft Baden-Württemberg (VBW); ehem. Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen
- Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Baden-Württemberg (VKU)

Der Verband UBW ist ein Dachverband der Wirtschaft mit derzeit rund 70 Mitgliedern. Von den Mitgliedsverbänden der UBW haben die folgenden drei eine eigenständige Stellungnahme abgegeben:

- **Bauwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (Bauwirtschaft-BW)**
- **DEHOGA – Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e. V. (DEHOGA)**
- **Verband der Chemischen Industrie e. V. Baden-Württemberg (VCI)**

Der Gesetzentwurf wurde zudem im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt. Sechs Kommentare sind eingegangen.

Vonseiten der Wirtschaftsverbände wird der Gesetzentwurf im Wesentlichen begrüßt. Positiv beurteilt werden insbesondere die Erweiterung der Förderziele im Hinblick auf Digitalisierung, Klimaneutralität, nachhaltiges Wirtschaften sowie die Sicherung des Bedarfs der mittelständischen Wirtschaft an Fach- und Arbeitskräften. Gleches gilt für die ausdrückliche Verankerung der Berufsorientierung im Gesetz sowie die Verwendung des Begriffs „Unternehmensnachfolge“ statt der bisherigen Formulierung „Übernahme von Unternehmen“. Aus Sicht des Handwerks ist darüber hinaus das neue Gesetzesziel der Stärkung der beruflichen Bildung sowie der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung besonders positiv hervorzuheben. Einen wichtigen Punkt stellen aus Sicht der

Wirtschaftsverbände auch die neu ins Gesetz aufzunehmenden Regelungen zu mittelstandsfreundlichen Rechtsvorschriften dar, insbesondere der grundsätzliche Verzicht auf zusätzliche, den Mittelstand belastende Anforderungen oder Bestimmungen bei der Umsetzung von Vorgaben des EU- und Bundesrechts in Landesrecht (sogenanntes „Gold-Plating“). Begrüßt wird zudem die Straffung der Regelungen zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen.

Kritisch gesehen wird von den Wirtschaftsverbänden eine aus ihrer Sicht zu geringe Verbindlichkeit der Regelungen zu mittelstandsfreundlichen Rechtsvorschriften. Diese sollten demnach als Ist- und nicht als Soll-Regelungen ausgestaltet werden.

Insbesondere vonseiten des Handwerks wird zudem gefordert, bei den Förderzielen sowie beim Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung von Rechtsvorschriften neben der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen auch auf die Schaffung und Sicherung von Ausbildungsplätzen (bzw. auf die Auswirkungen hierauf) Bezug zu nehmen. Darüber hinaus wird vonseiten des BWIHK eine stärkere Flexibilisierung der förderrechtlichen Rahmenbedingungen gefordert (Finanzierung der Förderung). Der VCI fordert eine Erweiterung des Adressatenkreises der Fördermaßnahmen auf die von der EU-Kommission vorgeschlagene Unternehmenskategorie der sogenannten „Small Mid-Caps“ mit einem Jahresumsatz von über 50 Millionen und bis zu 150 Millionen Euro sowie einer Beschäftigtenzahl von 250 bis 749 Beschäftigten. Vonseiten der Bauwirtschaft-BW wird die Streichung der bisherigen Regelung kritisiert, nach der Nachunternehmen keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere in Bezug auf die Zahlungsweise, auferlegt werden durften als zwischen Auftragnehmer und öffentlichem Auftraggeber vereinbart waren.

Der DGB begrüßt die Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes im Grundsatz, fordert aber eine stärkere Ausrichtung des Gesetzes auf die Belange der Beschäftigten bzw. der Arbeitnehmervertretungen, insbesondere die Verankerung sozialer Standards wie Tarifbindung und betrieblicher Mitbestimmung in den Fördergrundsätzen sowie die explizite Förderung der Zusammenarbeit von mittelständischen Unternehmen mit Beschäftigtenvertretungen durch das Land, etwa in den Bereichen Digitalisierung, Dekarbonisierung und Qualifizierung.

Der Gemeindetag und der Landkreistag begrüßen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Grundausrichtung der Novellierung und unterstützen das Bestreben, den Mittelstand in seiner Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit zu unterstützen. Kritisch gesehen wird insbesondere, dass im Zuge der Straffung der Regelungen zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen mit der vorgesehenen Anwendungserweiterung des Gesetzes auf Direktvergaben die grundsätzlich mit der Direktvergabe von öffentlichen Aufträgen verbundenen Erleichterungen von Beschaffungsvorgängen konträr wären, da dann dort zusätzlich geprüft werden müsse, ob die Ziele des Mittelstandsförderungsgesetzes eingehalten werden.

Auf die als *Anlage* zum Gesetzentwurf beigelegte Tabelle mit Anmerkungen und Änderungsforderungen zu Einzelregelungen des Gesetzes wird verwiesen.

Aufgrund der Stellungnahmen wurden im Wesentlichen folgende Punkte geändert:

- In § 1 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzentwurfs wird das Förderziel der Stärkung der Fähigkeit der Unternehmen auf die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf die Schaffung und Sicherung auch von Ausbildungsplätzen hin erweitert.
- Gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs sind bei der Ausgestaltung und Überprüfung von Rechtsvorschriften mit Mittelstandsrelevanz insbesondere auch deren Auswirkung auf den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen. Dieses Gebot wird dahingehend erweitert, dass auch mögliche Auswirkungen auf Ausbildungsplätze in den Blick zu nehmen sind.
- In § 16 des Gesetzentwurfs wird bezüglich der Verwertung von fachlichen Erfahrungen durch das Wort „Formate“ anstatt „Arbeitskreise“ der Förderrahmen offener angelegt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Mittelstandsförderung

Die nachfolgenden Einzelbegründungen beschränken sich in der Regel auf die gegenüber dem Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 geänderten Bestimmungen. Soweit der Inhalt der Vorschriften unverändert bleibt, erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Zu § 1 (Zweck)

Zu § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 wird dem bisherigen Wortlaut von § 1 vorangestellt. Die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, das heißt kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und die Freien Berufe sowie die dort Beschäftigten, sollen auch in Zukunft ein Grundpfeiler der Wirtschaft in Baden-Württemberg sein. Das MFG hat daher zum Ziel, einen wettbewerbsfähigen, innovativen und agilen Mittelstand zu fördern, der auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Beschäftigung und zur wirtschaftlichen Entwicklung im Land leistet.

Zu § 1 Absatz 2

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 1

Das Wort „Eigenkapitalausstattung“ wird durch den übergreifenden Begriff „Kapitalversorgung“ ersetzt. Dadurch wird die Ausstattung der Unternehmen mit Eigen- und Fremdkapital erfasst.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 3

Die Wörter „Übernahme von Unternehmen“ wird durch das Wort „Unternehmensnachfolge“ ersetzt. Dadurch wird nicht nur die Zielrichtung der Maßnahmen präzisiert, die in diesem Bereich auf Grundlage des Gesetzes zur Mittelstandsförderung möglich sind, sondern auch die heute gebräuchliche Begrifflichkeit eingeführt.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 4

Durch die Neufassung wird der grundlegenden Bedeutung von qualifizierten Fach- und Arbeitskräften sowie Auszubildenden für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft Rechnung getragen. Hierzu wird die Sicherung des Bedarfs an Fach- und Arbeitskräften sowie an Auszubildenden als eine zentrale Herausforderung für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft adressiert. Zudem wird der hohe Stellenwert der beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Fachkräftesicherung dadurch berücksichtigt, dass deren Stärkung als weitere Zweckbestimmung aufgenommen wird. Diesem Zweck dient auch die Betonung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 5

Mit der neu eingefügten Nummer 5 wird die Förderung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft als Zweckbestimmung aufgenommen. Dies unterstreicht deren Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Innovationen zu stärken, kann auch zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, insbesondere auch der ökologischen, beitragen. Zugleich ist der Unterstützungsbedarf von KMU hier besonders hoch. Die Innovationstätigkeit von KMU ist im Vergleich zu Groß-

unternehmen deutlich geringer ausgeprägt. Auch hinsichtlich der Innovationsausgaben ist die Dominanz von Großunternehmen im Innovationsgeschehen in Baden-Württemberg sowohl im innerdeutschen als auch im europäischen Vergleich besonders hoch. So sind KMU lediglich für 11 Prozent der gesamten Innovationsausgaben der baden-württembergischen Wirtschaft verantwortlich. Die Innovationsaktivitäten mittelständischer Unternehmen weiter zu steigern und KMU hierüber stärker ins Innovationsgeschehen zu integrieren, gehört damit zu den zentralen Aufgaben der Mittelstandspolitik.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 6

Die neu eingefügte Nummer 6 erweitert die Zweckrichtung des Gesetzes auf die Unterstützung der mittelständischen Unternehmen bei der Digitalisierung, auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften.

Die Digitalisierung hat als Querschnittsthema eine zentrale Bedeutung und ist in der Breite des Mittelstands der wichtigste Treiber für Innovationen und neue Geschäftsmodelle. Industrie 4.0 und insbesondere Anwendungen der Künstlichen Intelligenz (KI) haben ein hohes Potenzial für die Neu- und Weiterentwicklung von Produkten und Prozessen im Mittelstand. Die Unterstützung von KMU im Themenfeld Digitalisierung soll daher explizit in der Zweckbestimmung des Gesetzes genannt werden.

Auch der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und dem nachhaltigen Wirtschaften kommt angesichts des Klimawandels und der gravierenden Auswirkungen auch für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft eine große Bedeutung zu. Herausforderungen für die Betriebe entstehen unter anderem dadurch, dass neue Technologien, neue Dienstleistungen und neue Formen der Organisation von Prozessen notwendig werden. Gleichzeitig ergeben sich hierdurch vielfältige Bedarfe für Innovationen, die für mittelständische Unternehmen weitere Chancen für neue Geschäftsfelder und damit Wachstum bieten. Die Erhöhung der Energieeffizienz und der Umstieg auf erneuerbare Energiequellen können zudem die Abhängigkeit von teuren, fossilen Energieträgern reduzieren. Der damit verbundene hohe Bedarf der Unternehmen an Investitionen, Know-how-Transfer und Beratung erfordert eine gezielte Unterstützung durch die öffentliche Hand.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 7

Mit der Aufnahme von Nummer 7 wird das Ziel, Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu befähigen, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern und zu schaffen, ausdrücklich als gesetzlicher Förderzweck verankert. Es wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Landesmaßnahmen zur Mittelstandsförderung künftig noch gezielter auf Beschäftigungswirkungen ausgerichtet werden können. Arbeitsplatzerhalt und Arbeitsplatzaufbau im Mittelstand bilden ein zentrales Element der Mittelstandspolitik des Landes. Aufgrund des engen Zusammenhangs von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und angesichts des wichtigen Beitrags, den die Ausbildung zur Deckung des Fach- und Arbeitskräftebedarfs im Mittelstand leistet, werden Ausbildungsplatzerhalt und Ausbildungsplatzaufbau gesondert erwähnt.

Zu § 1 Absatz 3

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Begriff „verlässlich“ ergänzt. Damit mittelständische Unternehmen erfolgreich wirtschaften können, sind stabile Rahmenbedingungen notwendig, die unternehmerische Initiativen ermöglichen und faire Wettbewerbsbedingungen sicherstellen. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung ist es erforderlich, dass das Land auch bei Bund und EU auf mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen hinwirkt. Die Vermeidung und der Abbau innovations- und investitionshemmender Vorschriften werden aufgrund des hohen Stellenwertes in einem nachfolgend neu eingefügten Paragrafen aufgegriffen. Der Aspekt der Privatisierung wird mit sprachlichen Anpassungen im neuen Satz 3 beibehalten.

Zu § 2 (Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften)

Es wird ein inhaltlich neuer Paragraph zu mittelstandsfreundlichen Rechtsvorschriften in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 2 Absatz 1

Bürokratische Belastungen und regulatorische Vorgaben stellen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft vor erhebliche Herausforderungen und können auch ihre Investitions- und Innovationsbereitschaft sowie ihre Wettbewerbsfähigkeit einschränken. In Absatz 1 wird daher normiert, dass beim Erlass von Rechtsvorschriften, die wesentlich mittelstandsrelevant sind, die Belange des Mittelstands in den Abwägungsprozess durch den jeweiligen Normgeber eigenverantwortlich einbezogen werden sollen.

Der Begriff „Rechtsvorschriften“ umfasst Gesetze und Rechtsverordnungen. Adressaten des Gebots der mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung von Rechtsvorschriften sind daher die für die Rechtssetzung zuständigen Stellen. Von einer wesentlichen Mittelstandsrelevanz ist in der Regel auszugehen, wenn die Rechtsvorschrift erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Wettbewerbssituation, die Kosten und den Verwaltungsaufwand von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft haben kann.

Rechtsvorschriften, die innovations- und investitionshemmend wirken können, sollen vermieden oder, soweit erforderlich, abgebaut werden. Grundsätzlich soll bei Rechtsvorschriften, die den Mittelstand belasten können (wie zum Beispiel bei Berichts-, Dokumentations- und Statistikpflichten) regelmäßig geprüft werden, ob diese erforderlich sind und ob deren zeitliche Befristung möglich ist. Notwendige beziehungsweise durch EU-Recht oder Bundesrecht geforderte Berichts-, Dokumentations- und Statistikpflichten bleiben davon unberührt.

Zu § 2 Absatz 2

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass staatliche Regelungen mittelständische Beschäftigung und Ausbildung nicht gefährden sollen. Rechtsvorschriften sollen in diesem Sinne mittelstandsfreundlich ausgestaltet werden.

Zu § 2 Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 sieht vor, dass bei der Umsetzung von Vorgaben des EU-Rechts und des Bundesrechts in Landesrecht grundsätzlich darauf geachtet werden soll, dass auf vermeidbare zusätzliche bürokratische Anforderungen verzichtet wird. Ist aus übergeordneten Gründen eine Übererfüllung von EU- oder bundesrechtlichen Vorgaben erforderlich und angemessen, ist dies unter Darlegung von Aufwand und Nutzen zu begründen. Denn das aktive Hinzufügen einer Regelung beziehungsweise die über das notwendige Maß hinausgehende Umsetzung kann zu zusätzlichen Kosten, vermehrten Berichtspflichten und nicht erforderlichem bürokratischen Verwaltungshandeln führen. Bei künftigen Gesetzentwürfen, Verordnungen sowie Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung EU- und bundesrechtlicher Vorgaben sollen so die bürokratischen Belastungen geringgehalten werden. Ein subjektiv-öffentliches Recht Dritter wird nicht begründet. Das Land soll zudem bei Bund und EU auf eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Rechtsvorschriften hinwirken.

Zu § 3 (Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand)

§ 3 entspricht § 2 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000. In Absatz 2 sind die Wörter „des öffentlichen Rechts“ eingefügt. Durch diese sprachliche Präzisierung soll klargestellt werden, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts Adressaten dieser Norm sind.

Zu § 4 (Vorrang der privaten Leistungserbringung)

§ 4 entspricht § 3 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000.

Zu § 5 (Adressaten und Kernbereiche der Förderung, Ausführungsbestimmungen)

Zu § 5 Absatz 1

§ 5 ersetzt § 4 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 im Wesentlichen inhaltlich unverändert. Die Regelungen in Absatz 1 zu den Adressaten der Fördermaßnahmen nach dem MFG werden beibehalten; zur besseren Verständlichkeit werden die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen in Nummern dargestellt. Soweit die Bestimmung des Adressatenkreises an die Definition der Kommission zu Kleinstunternehmen sowie KMU angelehnt ist, erfolgt zudem eine Aktualisierung der Schwellenwerte zum Jahresumsatz („höchstens 50 Millionen Euro“) und zur Jahresbilanzsumme („höchstens 43 Millionen Euro“) gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

Zu § 5 Absatz 2

Durch redaktionelle Anpassungen in Absatz 2 werden Folgeänderungen bei den Verweisungen berücksichtigt.

Zu § 5 Absatz 4

Die Anpassung in Absatz 4 entspricht der in § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz normierten Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung. Danach kommt den Zielen der Raumordnung eine Beachtenspflicht zu. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Anpassung der Formulierung stellt den Gleichklang zwischen Mittelstandsförderungsgesetz und Raumordnungsgesetz her.

Zu § 6 (Hilfe zur Selbsthilfe)

§ 6 entspricht § 5 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000. In Absatz 2 wird die weibliche Personenbezeichnung „die Zuwendungsempfängerin“ ergänzt, um dem Gebot der geschlechtergerechten Rechtssprache Rechnung zu tragen.

Zu § 7 (Koordinierung der Förderung)

Der bisherige § 6 wird § 7.

Zu § 7 Absatz 1

In Satz 2 wird das Wort „regionale“ durch „sonstige“ ersetzt und die Wörter „öffentliche Hand“ eingefügt. Durch diese sprachliche Präzisierung soll klargestellt werden, dass Fördermaßnahmen des Landes auch auf sonstige Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand wie beispielsweise der Kommunen oder der Landkreise abzustimmen sind. Der bisher verwendete Begriff „regionale Fördermaßnahmen“ ist insoweit nicht eindeutig, da es keine oder zumindest kaum Fördermaßnahmen von Regionen respektive Regionalverbänden gibt. Viele Fördermaßnahmen, wie etwa die Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind regional wirksam, aber gleichwohl Fördermaßnahmen des Landes (und gegebenenfalls des Bundes).

Satz 3 wird neu gefasst. Neben einer sprachlichen Überarbeitung wird zur Klarstellung aufgenommen, dass Fördermaßnahmen und -verfahren möglichst bürokratiearm gestaltet werden sollen. Die Konzipierung von Förderprogrammen

erfolgt bereits unter der Maßgabe, die notwendigen Antragsunterlagen und Anforderungen bezüglich Abrechnung und Berichterstattung durch die Begünstigten auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Zu § 8 (Finanzierung der Förderung)

Der bisherige § 7 wird § 8.

Zu § 8 Absatz 1

Es wird der Hinweis auf die haushalterischen Rahmenbedingungen aufgenommen, wodurch klargestellt ist, dass bei der finanziellen Ausstattung der Fördermaßnahmen die allgemeine finanzielle Situation des Landes berücksichtigt wird.

Zu § 8 Absatz 3

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 entfällt. Im bisherigen Satz 1 wird auf den Begriff der Zuwendung im Sinne von § 23 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) verwiesen. Gemäß Nummer 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen zur LHO vom 8. Juli 2022 (GABl. 2022, S. 506) zu § 23 LHO sind Zuwendungen als „Geldleistungen, die ohne Rechtsverpflichtung an Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zukunftsbezogen erbracht werden“ definiert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bereits aus § 8 Absatz 2 MFG ergibt sich ein Verweis auf den Staatshaushaltsplan. Die LHO wiederum regelt in ihrem Dritten Teil die Ausführung des Staatshaushaltspans. Damit besteht ein Anwendungsbefehl der LHO bei der Durchführung von Maßnahmen nach dem MFG, ohne dass es einer entsprechenden Regelung im MFG bedarf.

Der Verweis auf die mittelfristige Finanzplanung im bisherigen Satz 2 ist aufgrund des klarstellenden Zusatzes in Absatz 1 bezüglich der Berücksichtigung der haushalterischen Rahmenbedingungen, zu denen auch die mittelfristige Finanzplanung gehört, entbehrlich.

Zu § 8 Absatz 4

Absatz 4 ersetzt den bisherigen Absatz 5 mit der Änderung, dass die Wörter „in einer Anlage zum“ nicht beibehalten werden. Aktuell erfolgt die Darstellung der Mittel im Vorwort des Einzelplans 07 des Wirtschaftsministeriums zum Staatshaushaltspans.

Zu § 9 (Trägerin oder Träger der Maßnahmen)

In § 9, der den bisherigen § 8 ersetzt, wird das Wort „ausnahmsweise“ durch die Wörter „darüber hinaus“ ersetzt. Diese sprachliche Anpassung trägt der Tatsache Rechnung, dass etwa die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) als eine Einrichtung des Landes ein zentraler Akteur in der Mittelstandsförderung ist. Zudem wird die weibliche Bezeichnung „Trägerin“ ergänzt.

Zu § 10 (Berufliche Bildung)

Der bisherige § 9 wird § 10. In Satz 1 wird die weibliche Bezeichnung „Unternehmerinnen“ ergänzt.

Nummer 1 wird dahingehend präzisiert und erweitert, dass auch sonstige Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich der Berufsorientierung einer Förderung zugänglich sein können. Das Wort „Fortsbildung“ wird durch den umfassenderen Begriff „Weiterbildung“ ersetzt. Weiterbildung schließt als übergreifende Kategorie die Fortbildung mit ein. Zudem hat dieser Begriff seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Mittelstandsförderung im Jahr 2000 einen anderen Stellenwert bekommen, wie beispielsweise die Nationale Weiterbil-

dungsstrategie oder die Weiterbildungsoffensive des Landes WEITER.mit.BILDUNG@BW unterstreicht. Die Erweiterung um den Begriff „Berufsorientierung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass diese in den letzten Jahren für die Gewinnung von Fachkräftenachwuchs für den Mittelstand im Land erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

In Nummer 2 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt. Zudem wird das Wort „Umschulung“ nicht beibehalten, da Umschulungen von dem Oberbegriff „Weiterbildung“ umfasst sind.

In Nummer 3 wird mit Blick auf die Weiterbildungsträger die weibliche Form ergänzt.

Zu § 11 (Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen)

Die Regelung des § 11 entspricht der des § 10 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000. Die Norm wird sprachlich dahingehend angepasst, dass das Wort „Betriebsübernahmen“ durch das Wort „Unternehmensnachfolgen“ ersetzt wird. Diese Änderung dient der Präzisierung und der Anpassung an die gebräuchliche Terminologie.

Zu § 12 (Unternehmensberatung)

Entsprechend der Anpassungen in § 10 wird das Wort „Fortbildung“ durch den umfassenderen Begriff „Weiterbildung“ ersetzt. Zudem wird die weibliche Personenbezeichnung „Unternehmensberaterinnen“ ergänzt.

Zu § 13 (Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung)

Der bisherige § 12 wird § 13.

Zu § 13 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 13 Absatz 2

Bei der Stärkung der Innovationsfähigkeit von mittelständischen Unternehmen soll der Fokus nicht allein auf das Unternehmen selbst gerichtet werden. Erforderlich ist auch ein unterstützendes Umfeld, das dem Austausch von Wissen und Ressourcen sowie der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Akteuren dient. Denn eine besondere Herausforderung besteht darin, die Übertragung von Forschungsergebnissen in Wertschöpfungsprozesse weiter zu beschleunigen und insbesondere KMU stärker den Zugang zu Forschungsergebnissen zu ermöglichen. Die Unterstützung von Innovationsökosystemen soll daher im Gesetz ausdrücklich verankert werden (siehe die Begründung zu § 1 Absatz 1 Nummer 5). Dies beinhaltet auch die Unterstützung von Kooperationen zwischen wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Weiterhin umfasst ist auch die Vermittlung von Design.

Zu § 14 (Erschließung ausländischer Märkte)

Der bisherige § 13 wird durch § 14 ersetzt und sprachlich neu gefasst. Die Änderung dient insbesondere der begrifflichen Anpassung an das aktuelle Instrumentarium in der Außenwirtschaftsförderung.

Zu § 15 (Mittelstandsuntersuchungen)

§ 15 entspricht weitgehend § 14 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000. In Satz 1 werden „Strukturanalysen“ neu mit aufgenommen. Vom Land in Auftrag gegebene Studien und Gutachten, wie beispielsweise der „Masterplan Mittelstand“, beinhalten regelmäßig auch Untersuchungen zur Wirt-

schaftsstruktur des Landes und deren Entwicklung. Entbehrlich und daher nicht beibehalten wird der Begriff „Betriebsvergleiche“. Diese sind in der Regel nicht Aufgabe des Landes.

Zu § 16 (Kooperation)

Der bisherige § 15 wird § 16. In Absatz 1 wird der Tatbestand „Gemeinschaftseinrichtungen und -maßnahmen“ nicht beibehalten, da dieser gegenstandslos geworden ist. Diese Regelung geht auf das Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 861) zurück. Gemäß der Gesetzesbegründung sollte dieser Tatbestand insbesondere die Übertragung von Betriebsfunktionen auf Gemeinschaftseinrichtungen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens und im EDV-Bereich erfassen und hierauf bezogene finanzielle Unterstützung durch Zuschüsse des Landes ermöglichen. Neben einer redaktionellen Anpassung erfolgt eine Streichung des Klammerzusatzes „Unternehmenskooperationen“, da Satz 1 bereits klarstellt, dass Regelungsgegenstand die Zusammenarbeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft ist.

Zu §§ 17 und 18 (Messen und Ausstellungen; Wirtschaftsinformation)

§ 17 und § 18 entsprechen § 16 und § 17 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000.

Zu § 19 (Sonstige Fördermaßnahmen)

Mit einer redaktionellen Anpassung wird die Regelung des § 18 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 in § 19 überführt.

Zu §§ 20 bis 22 (Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften; Rückbürgschaften; Finanzhilfen bei Kapitalbeteiligungen)

§§ 20 bis 22 entsprechen §§ 19 bis 21 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000.

Zu Teil 3

Die Vorschrift zu den öffentlichen Aufträgen ist in der bisher geltenden Fassung im 4. Abschnitt des zweiten Teils und damit im Zusammenhang mit „Fördermaßnahmen“ geregelt. Da Regelungen zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen keine Fördermaßnahmen darstellen, wird § 23 (Beteiligung an öffentlichen Aufträgen) nun unter einen separaten dritten Teil gefasst. In der Folge wird der bisherige dritte Teil (Ausführungs- und Schlussbestimmungen) zu Teil 4.

Zu § 23 (Beteiligung an öffentlichen Aufträgen)

§ 22 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 wird durch § 23 neu gefasst. Der bisherige § 22 enthält in seiner geltenden Fassung eine Vielzahl an Regelungen, die nicht spezifisch für die Beteiligung von mittelständischen Unternehmen an öffentlichen Aufträgen gelten, sondern dem geltenden und ohnehin anzuwendenden Vergaberecht entsprechen. Die Norm in ihrer bisherigen Fassung ist daher wenig übersichtlich, vielfach redundant und kann im Einzelfall den nichtzutreffenden Eindruck einer abschließenden Regelung für die Beteiligung kleiner und mittelständischer Unternehmen an öffentlichen Aufträgen vermitteln. Vor diesem Hintergrund wurde § 22 im Hinblick auf Anwenderfreundlichkeit, Verständlichkeit und Übersichtlichkeit sowohl im Umfang als auch in der Regelungstiefe „entschlackt“ und im Sinne einer Bürokratieentlastung vereinfacht. Während Zielrichtung und Regelungswirkung im Wesentlichen fortgelten, führt die Vereinfachung der Norm zu einer verbesserten Anwendbarkeit. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass Regelungen, welche nicht über ohnehin gelten des Vergaberecht hinausgingen und somit rein deklaratorisch waren, gestrichen

wurden. Darüber hinaus besteht für die Länder oberhalb der EU-Schwellenwerte ohnehin keine Regelungskompetenz für vergaberechtliche Regelungen.

Die Absätze 2 bis 5 des bisher geltenden § 22 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 entfallen mit nachfolgender Begründung:

Absatz 2 der bisher geltenden Fassung wird ersatzlos gestrichen. Dieser sah vor, dass die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Fachlose bei einem Bauvorhaben nur zulässig ist, wenn dies aus wirtschaftlichen und technischen Gründen Vorteile bringt. Diese Regelung ist rein deklaratorisch und daher entbehrlich.

Für den Bereich der Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte ergibt sich dies aus § 5 Absatz 2 Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) beziehungsweise ab Erreichen der EU-Schwellenwerte aus § 5 EU Absatz 2 Nummer 1 Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (EU VOB/A).

Absatz 3 der bisher geltenden Fassung wird ersatzlos gestrichen. Dieser sah vor, dass Angebote von Arbeitsgemeinschaften unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen BieterInnen zuzulassen sind. Diese Regelung ist rein deklaratorisch und daher entbehrlich.

Für den Bereich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb des EU-Schwellenwertes ergibt sich dies aus § 32 Absatz 2 Satz 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beziehungsweise oberhalb des Schwellenwertes wortgleich aus § 43 Absatz 2 Satz 1 Vergabeverordnung (VgV).

Für den Bereich der Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte ergibt sich dies aus § 6 Absatz 2 VOB/A beziehungsweise ab Erreichen der EU-Schwellenwerte aus § 6 EU Absatz 3 Nummer 2 VOB/A.

Auch der bisherige Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen. Dieser sah vor, dass Auftragnehmer für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen vertraglich zu mehreren ausdrücklichen Vorgaben zu verpflichten waren. Dies stellt einen bürokratischen Mehraufwand für die Unternehmen und Vergabestellen dar, dessen Mehrwert aufgrund ohnehin geltender vergaberechtlicher Regelungen beschränkt sein dürfte. Die ersatzlose Streichung des Absatzes bietet den Auftraggebern die Möglichkeit der flexibleren Gestaltung der Vertragsunterlagen im Einzelfall und ändert nichts an den ohnehin geltenden rechtlichen Regelungen zum Verhältnis der Auftragnehmer zu möglichen Nachunternehmen.

Im Bereich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen trifft die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) ebenfalls Regelungen zur Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen. Die VOL/B ist sowohl oberhalb als auch unterhalb des EU-Schwellenwertes in der Regel in den Vertrag einzubeziehen. Dies ergibt sich aus § 29 Absatz 2 VgV beziehungsweise § 21 Absatz 2 UVgO. Nach § 4 Nummer 4 VOL/B darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen werden. Hierdurch behalten die Auftraggeber die Kontrolle über die Beauftragung von Nachunternehmen im Einzelfall. Lediglich für unwesentliche Teilleistungen bedarf es keiner Zustimmung der Auftraggeber. Hier überwiegen jedoch die Vorteile einer bürokratischen Entlastung. Es steht den Auftraggebern weiterhin frei, entsprechende vertragliche Regelungen auch hier zu treffen.

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab den EU-Schwellenwerten trifft zudem auch § 36 VgV Regelungen zur Beauftragung von Nachunternehmen.

Die Interessen der mittelständischen Wirtschaft sind im Rahmen der ohnehin bestehenden Verpflichtung nach Absatz 1 im Einzelfall durch Zuschnitt und Beschreibung der Leistung und durch Ausübung des Zustimmungserfordernisses nach VOL/B hinreichend zu berücksichtigen. Dies bedarf keiner weiteren gesetzlichen Regelung.

Im Bereich der Vergabe von Bauleistungen trifft die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) ebenfalls Regelungen zur Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen. Die Verpflichtung zur Anwendung der VOB/B ergibt sich bei der Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte aus § 5 EU Absatz 2 Nummer 1 Teil A Abschnitt 2 der Vertragsordnung für Bauleistungen (EU VOB/A).

lenwerte aus § 8a VOB/A beziehungsweise ab Erreichen der EU-Schwellenwerte aus § 8a EU VOB/A.

Nach § 4 Absatz 8 Nummer 1 VOB/B darf der Auftragnehmer mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Leistungen an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.

Nach § 4 Absatz 8 Nummer 2 VOB/B hat der Auftragnehmer bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die VOB/B zugrunde zu legen. Auch für den Baubereich gilt daher, dass die Interessen der mittelständischen Wirtschaft im Rahmen der bestehenden Verpflichtung nach Absatz 1 im Einzelfall durch Zuschnitt und Beschreibung der Leistung und durch Ausübung des Zustimmungserfordernisses nach VOB/B sowie der Zugrundelegung der VOB/B bei Weitergabe von Bauleistungen hinreichend zu berücksichtigen sind.

Der bisherige Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen. Dieser sah vor, dass für privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben (zum Beispiel Bauträgervertrag, Mietkauf- oder Leasingvertrag) die bisherigen Absätze 1 und 2 entsprechend galten. Ferner war zu vereinbaren, dass die Investoren bei der Vergabe von Bauaufträgen, die mit diesen Investitionen zusammenhingen, die bisherigen Absätze 3 und 4 anwenden.

Die bisherige Regelung hat für die öffentliche Verwaltung keine praktische Relevanz und ist daher entbehrlich. Durch die Streichung der Absätze 2 bis 5 verändert sich die Nummerierung der folgenden Absätze.

Zu § 23 Absatz 1

Absatz 1 schreibt wie in der geltenden Fassung eine Pflicht zur Beachtung mittelständischer Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vor. In Satz 1 wird ergänzt, dass die Beachtung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes auch bei der Erteilung von Direktaufträgen verpflichtend ist. Dem liegt zugrunde, dass die Bedeutung von Direktaufträgen auch für die mittelständische Wirtschaft stark gestiegen ist. Seit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 23. Juli 2024, können öffentliche Aufträge im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 100 000 Euro ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt werden. Dies gilt durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 5. Dezember 2024 auch für den Bereich der kommunalen Vergaben. Direktaufträge werden daher zukünftig einen beträchtlichen Teil der Beschaffung unterhalb der EU-Schwellenwerte ausmachen.

Die weitere Änderung des Absatzes 1 ist rein redaktioneller Natur (Streichung deklaratorischer Hinweise) und führt zu keiner inhaltlichen Änderung der Vorschrift. Die Umformulierung ermöglicht bessere Lesbarkeit und Verkürzung der Vorschrift gegenüber der geltenden Fassung.

Zu § 23 Absatz 2

Die in Absatz 2 getroffene Regelung zur mittelstandsfreundlichen Einflussnahme von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 3 Absatz 1 durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen bleibt im Kern erhalten. Jedoch wird auch diese mit dem Ziel der Vereinfachung und Entbürokratisierung insofern geändert, dass nicht mehr im Einzelnen vorgegeben wird, in welchen Fällen auf eine Anwendung des Vergaberechts hinzuwirken ist und wann nicht. Der funktionelle Begriff des Auftraggebers nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) führt bereits zu einer umfassenden Bindung auch juristischer Personen des Privatrechts an Vergaberecht. Insofern ist die Regelung des Absatzes 2 jedenfalls teilweise ohnehin auch bisher deklaratorisch. Es fehlte bisher zudem an einem spezifischen Zusammenhang zum Thema Förderung des Mittelstandes, weshalb eine derartige Regelung im Rahmen des § 22 fehlplatziert ist.

Die Regelung wurde daher insofern geändert, als die Einflussmöglichkeiten in Beteiligungen immer unter Berücksichtigung der Belange des Mittelstandes und

der vergaberechtlichen Grundsätze ausgeübt werden müssen. § 23 Absatz 2 geht damit über den Regelungsgehalt des § 3 Absatz 2 hinaus, der im Rahmen von Beteiligungen zwar die Pflicht eines Hinwinkens auf die Beachtung der Ziele dieses Gesetzes normiert, nicht aber die Pflicht zur Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze im Besonderen. Da dies für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände aber bereits in § 106b GemO speziell geregelt ist, auf den in Absatz 3 verwiesen wird, werden diese vom Anwendungsbereich des Absatzes 2 ausgenommen.

Weitergehende Vorgaben etwa aus dem Vergabe- oder Haushaltsrecht werden hiervon nicht berührt.

Zu § 23 Absatz 3

§ 23 Absatz 3 entspricht inhaltlich § 22 Absatz 7 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000. Es erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

Zu § 24 (Zuständigkeiten; Verordnungsermächtigung)

§ 24 entspricht § 23 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000. In der Überschrift erfolgt eine redaktionelle Ergänzung, da Absatz 2 eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu § 25 (Mittelstandsbericht und Evaluation)

Absatz 1 entspricht § 24 Absatz 1 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000. In Absatz 2 wird klargestellt, dass Förderprogramme und -maßnahmen auch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit regelmäßig evaluiert werden. In welchen zeitlichen Abständen Evaluationen durchgeführt werden, hängt von der jeweiligen spezifischen Ausgestaltung der Förderprogramme und -maßnahmen ab. Dabei sind insbesondere der Umfang der jeweiligen Fördermaßnahme sowie Laufzeit und Fördermitteleinsatz zu berücksichtigen.

Der in § 25 alter Fassung enthaltene Änderungsbefehl wurde umgesetzt und ist damit gegenstandlos.

Zu Artikel 2 – Änderung der Gemeindeordnung

Infolge des Neuerlasses des Gesetzes zur Mittelstandsförderung ist in § 106b Absatz 1 Satz 1 GemO eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf den bisher geltenden § 22 Absatz 1 bis 4 MFG erforderlich. Da die Absätze 2 bis 4 des bisher geltenden § 22 MFG entfallen, wird künftig lediglich auf § 23 Absatz 1 MFG verwiesen, der den bisherigen § 22 Absatz 1 MFG ersetzt.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), das zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage

**Gesetz zur Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes und zur Änderung der Gemeindeordnung
(Mittelstandsförderungsgesetz – MFG)**

Im Rahmen der Anhörung eingegangene Stellungnahmen
der Verbände, Organisationen und Stellen
zu Einzelregelungen des Gesetzentwurfs

1. Folgende Organisationen wurden angehört:

- **Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag e. V. (BWIHK)**
- **Bauwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (Bauwirtschaft-BW)**
- **Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V. (BdS)**
- **Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg (DGB)**
- **DEHOGA – Hotel- und Gasträtenverband Baden-Württemberg e. V. (DEHOGA)**
- **Gemeindetag Baden-Württemberg e. V. (Gemeindetag BW)**
- **Handwerk BW – Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V. (Handwerk BW)**
- **Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg (LFB)**
- **Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg (BFW)**
- **Landkreistag Baden-Württemberg e. V. (Landkreistag BW)**
- **Städtetag Baden-Württemberg e. V. (Städtetag BW)**
- **Unternehmer Baden-Württemberg e. V. (UBW)**
- **Verband baden-württembergischer Wohnungsunternehmen (VBW)**
- **Verband der Chemischen Industrie e. V. Baden-Württemberg (VCI)**
- **Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Baden-Württemberg (VKU)**

Hinweis:

Die mit Fettdruck gekennzeichneten Verbände und Organisationen haben eine Stellungnahme abgegeben.

Über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg wurden zudem sechs Stellungnahmen abgegeben, die direkt im Beteiligungsportal seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus kommentiert wurden.

2. Zu Einzelregelungen des Gesetzentwurfs

Im Folgenden werden die Anmerkungen und Änderungsforderungen zu Einzelregelungen des Gesetzes – soweit in den einzelnen Stellungnahmen enthalten – in der Chronologie des Gesetzesstextes dargestellt. Soweit einzelne Forderungen wortgleich oder sinngemäß von mehreren Verbänden formuliert wurden, wird entsprechend darauf hingewiesen. Die Darstellung der einzelnen Forderungen aus den Stellungnahmen wurde grundsätzlich wörtlich übernommen, jedoch teilweise auf die wesentlichen Passagen eingekürzt.

a) Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag e. V.

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
Vorblatt E-G	Anpassungsvorschläge zu den Prüfergebnissen von Vollzugssicherheit, Nachhaltigkeits- und Digitaltauglichkeitscheck.	Die VwV Regelungen formuliert Grundsätze zur Prüfung von Regelungsvorhaben durch den Normgeber u. a. bzgl. der Belastung von Normadressaten durch unnötige Bürokratie, der Nachhaltigkeitsprüfung, der Digitaltauglichkeitsprüfung, etc. Unter den Buchstaben E-G des Vorblatts werden die Prüfergebnisse zu diesen Aspekten dargestellt. Diese sind vom Anhörungsverfahren ausgenommen. Die Vorschläge sind daher abzulehnen.
§ 1 (2) Nr. 1	Ergänzungsvorschlag: „..., insbesondere Wettbewerbsnachteile auszugleichen, die Kapitalversorgung zu verbessern und die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen	Die Leistungsfähigkeit der Betriebe ist die entscheidende Grundlage, damit Beschäfti-

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
	<p><u>Wandel zu fördern; darüber hinaus die Handlungsfähigkeit der Betriebe dauerhaft zu sichern sowie Beschäftigung.</u></p> <p><u>Ausbildung und regionale Wertschöpfung zu fördern.</u></p> <p>Aus Sicht der Gewerbeförderung sollte deutlicher hervorgehoben werden, dass es nicht allein um abstrakte Leistungsfähigkeit geht, sondern um die dauerhafte Bestands- und Zukunftssicherung der Betriebe. Dazu gehören insbesondere die Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie die Stärkung regionaler Wertschöpfung. Dies schafft eine klare Grundlage für praxisnahe Förderinstrumente.</p>	<p>gung, Ausbildung und Wertschöpfung gewährleistet sind. Diese Aspekte sind zu dem über die Nummern 4, 5 und 7 MFG-E bereits abgedeckt. Den Bestand der Betriebe dauerhaft zu sichern, ist im Übrigen ein Anspruch, der von einem Mittelstandsförderungsgesetz nicht eingelöst werden kann.</p>
§ 1 (2) Nr. 6	<p><u>Ergänzungsvorschlag: „Die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bei der Digitalisierung <u>und</u> IT-Sicherheit [...] zu unterstützen.“</u></p> <p>Die Bedeutung des Themas IT-Sicherheit für den Mittelstand soll so betont werden.</p>	<p>IT-Sicherheit ist ein Teilaспект der Digitalisierung und damit von der jetzigen Formulierung bereits mitumfasst.</p>
§ 1 (3)	<p><u>Ergänzungsvorschlag: „Das Land soll hierzu auch auf Bund und Europäische Union (EU) einwirken <u>und</u> dabei eine enge Abstimmung der Förderprogramme anstreben, um Über-schneidungen zu vermeiden und die Förderlandschaft für kleine und mittlere Unternehmen übersichtlicher zu gestalten.“</u></p> <p>Aus Sicht der Gewerbeförderung ist entscheidend, dass sich Landesmaßnahmen schlüssig in das Gefüge von Bund- und EU-Programmen einfügen. Dies verhindert Doppelstrukturen,</p>	<p>Ablehnung. § 1 (3) Satz 2 postuliert ein allgemeines Einwirken des Landes auf Bund und EU zur Sicherstellung verlässlicher und mittelstandsgerechter Rahmenbedingungen. Der Grundsatz der Abstimmung von Förderprogrammen verschiedener Ebenen ist in § 7 (1) MFG-E bereits enthalten. Die vorgeschlagene Ergänzung ist an dieser Stelle daher nicht erforderlich.</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
<p>§ 2 (1)</p> <p>erleichtert Unternehmen die Orientierung und steigert die Wirksamkeit der Förderung.</p> <p>BWIKH fordert mehr Verbindlichkeit. Es sollte laut BWIKH ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass § 2 (1) für neue als auch bereits bestehende Rechtsvorschriften gilt; - dass Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten nur dann aufrechterhalten oder neu eingerichtet werden, wenn die öffentliche Seite mit den Daten eine konkrete Wirkung erzielen kann, etwa eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Mittelstand (messen, steuern, regeln). Bereits bestehende Pflichten sollten diesbezüglich regelmäßig überprüft werden; - Regeln auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken sind; - für Unternehmen eine zentrale Anlaufstelle geschaffen und dauerhaft gewährleistet wird (One Face to the Customer); - Es sollte verstärkt auf das Instrument der Genehmigungsfiktion gesetzt werden. <p><i>Der Begriff „Abbau“ in § 2 (1) Satz 2 MFG-E bezieht sich naturgemäß auf bereits bestehende Vorschriften.</i></p> <p><i>Die Forderung, Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten nur dann aufrechterhalten oder neu einzurichten, wenn die öffentliche Seite mit den Daten eine konkrete Wirkung erzielen kann, geht am eigentlichen Ziel der Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten im Förderbereich vorbei. Diese dienen hier insbesondere zur Erfolgskontrolle und Steuerung von Fördermaßnahmen (beispielsweise zur Prüfung der Verwendung von Fördermitteln). Die regelmäßige Überprüfung von Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten auf ihre Notwendigkeit und auf die Möglichkeit einer zeitlichen Befristung ist von § 2 (1) Satz 3 MFG-E bereits vorgesehen. Der Begriff der Notwendigkeit schließt das Vorhandensein eines konkreten Nutzens der</i></p>		

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
		<p>erhobenen Daten mit ein. Ein Bedarf für noch weitergehende Einschränkungen besteht daher nicht. Eine effiziente öffentliche Verwaltung ist grundsätzlich auf steuerrelevanten Daten angewiesen.</p> <p>Ziel muss es sein, dass perspektivisch Verwaltungsleistungen vollständig digital („digital-only“) und fachlich gebündelt ermöglicht werden und sich an Lebenslagen orientieren. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Landesregierung beispielweise die Initiative der Bundesregierung zur Gründungsbeschleunigung im Rahmen ihrer Modernisierungsagenda, die ein zentrales Webportal zur digitalen Unternehmensanmeldung vorsieht. Nachweise sollen zukünftig nach dem „once only“-Prinzip nur noch einmal bei den Behörden vorgelegt werden müssen. Dazu führt die Landesregierung derzeit diverse Erprobungs- und Nachnutzungsprojekte zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und des Registermodernisierungsgesetzes durch.</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
	<p>Eine Genehmigungsifiktion bei der Beantragung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestattungen etc. in Verwaltungsverfahren kann nicht pauschal im MFG geregelt werden. Vielmehr bedarf es einer entsprechenden Regelung im jeweiligen Fachgesetz (wie beispielsweise in der LBO bereits umgesetzt).</p>	<p>Die Vermeidung von sog. „Regulierungs-Silos“ ist bereits von der „mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung“ von Rechtsvorschriften in § 2 (1) MFG-E mitumfasst. Einer Ergänzung in § 2 (3) MFG-E bedarf es insofern nicht.</p>
§ 2 (3)	<p>Ergänzungsvorschlag: „Bei der Umsetzung von Vorgaben des EU-Rechts und Bundesrechts in Landesrecht soll grundsätzlich auf zusätzliche Anforderungen oder Bestimmungen verzichtet werden, die den Mittelstand belasten. Regulierungs-Silos sind zu vermeiden.“</p>	<p>Fördermaßnahmen nach dem MFG gemäß § 5 (1) MFG-E richten sich „vorrangig“ an Unternehmen, die der EU-KMU-Definition unterfallen. Damit ist grundsätzlich Spielraum für eine Förderung auch größerer mittelständischer Unternehmen im Rahmen des geltenden Beihilferechts schon jetzt gegeben.</p>
§ 7 (2)	<p>Umformulierung/-Ergänzungsvorschlag: „Bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderung von Maßnahmen <u>werden</u></p>	<p>Die Beteiligung der Landesorganisationen ist auch mit der bestehenden Formulierung</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung <u>sind die berührten Landesorganisationen der Wirtschaft be-teiltigt und rechtfertig und verbindlich zu beteiligen – sowohl bei der Einführung neuer Maßnahmen als auch bei der Weiterentwicklung bestehender Programme.“</u>	Bewertung gesichert und bei der Ausgestaltung von Fördermaßnahmen gängige Praxis. Eine Konkretisierung ist insofern nicht erforderlich.
	Die Wirtschaftsorganisationen sind eng am betrieblichen Alltag verankert und kennen die Bedarfe der Unternehmen unmittelbar. Ihre frühzeitige und verbindliche Einbindung gewährleistet, dass Förderinstrumente praxisnah, effizient und bedarfsgerecht ausgestaltet werden.	Forderungen sind nur auf Grundlage der LHO und der im Staatshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel möglich, vgl. § 8 (2) MFG-E. Zudem gilt der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -Klarheit. Gleichwohl erlaubt § 20 LHO schon jetzt, dass unter bestimmten Voraussetzungen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden können, was ein gewisses Maß an Flexibilität ermöglicht. Auch mehrjährige Förderungen sind grundsätzlich schon jetzt im Rahmen der
§ 8 (1)		<u>Ergänzungsvorschlag: „[...] sorgt das Land [...] für eine angemessene, stetige und nachfragegerechte Finanzzustellung [...] Dabei sind flexible Umschichtungen zwischen Programmen vorzusehen, um Antragsstatus und Förderlücken zu vermeiden. Darüber hinaus sollen mehrjährige Förderzusagen ermöglicht werden, damit Unternehmen ihre Investitionen verlässlich planen können. Die im Mittelstandsgesetz genannten Schwerpunkte der Mittelstandspolitik sind verbindlich als feste Ausgabenposten im Landshaushalt zu verankern.</u>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
	Für die betriebliche Praxis reicht eine allgemeine Zusage zur Finanzausstattung nicht aus. Unternehmen benötigen verlässliche, nachfragegerechte und planbare Rahmenbedingungen, um Investitionsentscheidungen zu treffen.	LHO bzw. der jeweiligen Staatshaushaltspläne möglich. Eine weitergehende Flexibilisierung des Förderrechts liegt nicht im Regelungsbereich des MFG.
§ 8 (neuer Absatz)	<u>„Förderbudgets sollen möglichst flexibel gehandhabt werden, auch zwischen den Ressorts. So soll der förderwirksame Anteil von Fördermitteln erhöht werden. Dazu sollen Budgetteile von Maßnahmen mit geringerer Nachfrage Programmen mit nachfragebedingter Budget-Überlastung zugeschlagen werden können.“</u>	<p>Das Haushaltrecht ermöglicht über das Instrument der ein- und gegenseitigen Deckungsfähigkeit verschiedener Haushaltsteile bereits jetzt grundsätzlich Umschichtungen zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen eines Ressorts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Darüber hinaus sind bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen überplanmäßige bei einzelnen Haushaltsteilen sowie mit Zustimmung des FM gegebenenfalls auch außerplanmäßige Ausgaben möglich. Umschichtungen zwischen den Einzelplänen verschiedener Ressorts sind nicht möglich und wären zudem ein Verstoß gegen die Grundsätze der Haushaltstüchtigkeit und -wahrheit.</p>
§ 8 (neuer Absatz)	<u>„Baden-Württemberg strebt eine Vorreiterrolle bei der Flexibilisierung von Fördermitteln an.“</u>	Stellt lediglich eine politische Absichtserklärung ohne Regelungsgehalt dar. Daher ist die Aufnahme ins MFG abzulehnen.

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 9	<p>Umformulierung-/Ergänzungsvorschlag: „Träger der Fördermaßnahmen <u>sind in der Regel sollen vorrangig</u> die Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft <u>sein; darüber hinaus die Einrichtungen des Landes zur Wirtschaftsförderung</u> Einrichtungen des Landes können ergänzend einbezogen werden, soweit dies zweckmäßig ist.“</p> <p>Die Vorrangstellung der Organisationen der Wirtschaft sichert Effizienz, Bürgernähe und geringere Bürokratielasten bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen.</p>	<p>Die Formulierung enthält bereits einen grundsätzlichen Vorrang der Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft bei der Wirtschaftsförderung. Weitergehender Regelungen bedarf es nicht. In der Förderpraxis kommt der L-Bank als zentraler Fördereinrichtung des Landes bei der Förderung von Unternehmen auch im Interesse der Wirtschaft seit langem eine wichtige Rolle zu.</p>
§ 11	<p>Ergänzungsvorschlag: „Das Land fördert Maßnahmen zur Information, Qualifizierung, Beratung und Betreuung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen. <u>Dabei sind sowohl die Übernehmer- als auch die Übergeberseite einzusezieren. Für Übergeber sind spezifische Unterstützungsangebote wie Beratung und Begleitung vorzusehen, um erfolgreiche Übergaben zu ermöglichen.</u>“</p>	<p>Mit dem Begriff „Unternehmensnachfolge“ erfolgt eine Anpassung an die heute gebräuchliche Terminologie. Im Begriff „Unternehmensnachfolgen“ sind bereits Unternehmensübergaben <u>und</u> Unternehmensübernahmen und somit Übergebende und Übernehmende impliziert. Entsprechend bietet das Land auch Förderangebote für beide Gruppen an. Einer weiteren Klarstellung bedarf es insoweit nicht.</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 12	<p>Umformulierung-/Ergänzungsvorschlag: „Das Land fördert <u>die Beratung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft einschließlich der Weiterbildung von Unternehmensberatern</u> <u>zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beratungsangebote praxisnah, niedrigschwellig und auf zentrale Herausforderungen wie Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen sowie betriebliche Anpassungs- und Transformationsprozesse ausgerichtet sind.“</u></p> <p>Eine Konkretisierung (insb. von Beratungsschwerpunkten) im Gesetz stellt sicher, dass die Beratungsförderung tatsächlich wirksam zur Bestands- und Zukunftssicherung der Betriebe beiträgt.</p>	<p>§ 12 MFG-E definiert bewusst keine Beratungsthemen, um in der Praxis zeitnah und flexibel auf sich gegebenenfalls ändernde Beratungsbedarfe von Unternehmen reagieren zu können. Dies hat sich in der Förderpraxis bewährt und soll daher beibehalten werden. Die Beratung von KMU mit Blick auf die Themen Existenzgründung und Unternehmensnachfolgen ist im Übrigen bereits über § 11 MFG-E erfasst.</p>
§ 13 (2)	<p>Ergänzungsvorschlag: „[...] und unterstützt die Entstehung von Innovationsökosystemen und Reallaboren, insbesondere mit Blick auf innovationsförderliche Experimentierklauseln.“</p>	<p>Reallabore können und werden bereits auf der Grundlage des aktuell geltenden MFG gefördert (beispielsweise „KfRR Real – Reallabor für rechtskonforme Künstliche Intelligenz und Robotik“). Eine gesonderte gesetzliche Verankerung ist deshalb nicht notwendig.</p>
§ 15	<p>Umformulierung-/Ergänzungsvorschlag: „Das Land fördert Untersuchungen und Erhebungen wie Struktur-, Branchen-</p>	<p>Trend- und Zukunftsanalysen sind unter den Begriff „Analyse von Entwicklungsten-</p>

MFG-E	<p>Stellungnahme/Begründung</p> <p>und Marktanalysen, um Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmisse der mittelständischen Wirtschaft oder einzelner ihrer Gruppen festzustellen. Ergänzend sind regelmäßig Trend- und Zukunftsanalysen durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Erhebungen sind grundsätzlich der Grundsätzlichkeit und insbesondere den Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zugänglich zu machen.</p>	<p>Bewertung</p> <p>„denzen“ zu fassen und werden auch bereits auf Grundlage des bestehenden MFG durchgeführt (beispielsweise das Projekt „Zukunfts-Wirtschaft BW“).</p>
§ 16 (1) Nr. 1	<p>Umformulierungsvorschlag: „1. ArbeitskreiseFormate zur Verwertung fachlicher Erfahrungen.“</p>	<p>Im Sinne der Transparenz sollten wissenschaftliche Untersuchungen und Erhebungen im Auftrag des Landes auch weiterhin grundsätzlich der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und nicht prioritär den Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft.</p>
§ 22 (1)	<p>Umformulierung-/Ergänzungsvorschlag: Das Land gewährt oder vermittelt privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die öffentlich geförderte Beteiligungen bei Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft eingehen, zur Verbesserung der Kapitalausstattung Refinanzierungsmittel, die ausdrücklich</p>	<p>In der Regel führt die alleinige Beteiligung von privaten Kapital- bzw. Beteiligungsgesellschaften an KMUs mittels öffentlicher Förderung ohnehin bereits dazu, dass das Finanzierungsvorprojekt zugunsten des Zielunternehmens mit weiteren privaten Mitinvest</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung <u>darauf ausgerichtet sind, zusätzliches privates Beteiligungskapital zu aktivieren und damit die Eigenkapitalbasis der Betriebe nachhaltig zu stärken.“</u>	Bewertung
	<p>Die derzeitige Formulierung beschränkt sich auf die reine Bereitstellung von Refinanzierungsmitteln. Aus Sicht der Gewerbeförderung sollte deutlicher herausgestellt werden, dass staatliche Mittel einen Hebeleffekt zur Mobilisierung privaten Kapitals entfalten müssen. Dadurch wird die Eigenkapitalbasis mittelständischer Unternehmen verbreitert, was insb. bei Gründungen, Unternehmensnachfolgen und Wachstumsphasen entscheidend ist.</p> <p>toren umgesetzt wird, damit eine Gesamtfinanzierung zustande kommt. Dies ist regelmäßig aus Gründen der Risikoteilung auch im Sinne des staatlich unterstützten Beteiligungsgesundernehmens. Gleichwohl kann es Konstellationen geben, in denen die Kapitalgesellschaft der einzige Finanzier zur Bereitstellung von Eigenkapitalmitteln ist und damit auch eine Kreditgewährung der Banken und Sparkassen absichert. Für solche Fälle wäre eine ausdrückliche Verpflichtung zur Akquise bzw. Einwerbung von zusätzlichem Eigenkapital als zu eng anzusehen.</p> <p>Die bisherige, allgemein gehaltene Formulierung „Verbesserung der Kapitalaussatzung“ ermöglicht hingegen größere Umsetzungsspielräume und wird daher beibehalten.</p>	
§ 23 (neuer Paragraph)	<p>Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung</p> <p><u>§ 23 Steuerliche Forschungszulage des Bundes</u></p> <p><u>(1) Das Land setzt sich auf Bundesebene für die Versteuerung und Weiterentwicklung der steuerlichen Forschungszulage für Unternehmen ein.</u></p>	<p>Das grundsätzliche Einwirken des Landes auf den Bund ist bereits unter § 2 (3) Satz 2 MFG-E geregelt. Dies schließt grundsätzlich auch die Steuerpolitik und die Forschungsförderung mit ein. Ob und in welcher Form die Landesregierung aktiv wird,</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
	<p><u>(2) Das Land unterstützt Aktivitäten und Maßnahmen zur Bekanntmachung und Sensibilisierung des Mittelstands für die steuerliche Forschungszulage. Ziel ist, dass möglichst viele mittelständische Unternehmen von der Zulage profitieren können.</u></p> <p>Vom BWiHK wurde keine Begründung dazu eingereicht.</p>	<p>kann nicht im MFG gesetzlich verankert werden.</p>

b) Bauwirtschaft Baden-Württemberg e. V.

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 2	<p>Entscheidend ist, dass § 2 nicht nur programatisch bleibt, sondern bei der Schaffung neuer Gesetze und Vorschriften sowie bei der Novellierung bestehender Normen auch tatsächlich Anwendung findet. Hierfür sind verbindliche Umsetzungsmechanismen erforderlich.</p>	<p>§ 2 MFG-E stellt eine Soll-Regelung dar und bindet insoweit die Normadressaten direkt. Zusätzliche Regelungen sind auch im Sinne der Entbürokratisierung abzulehnen.</p>
§ 23	<p>Kritisch zu bewerten ist hingegen die ersatzlose Streichung der bisherigen Regelung, nach der Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere in Bezug auf die Zahlungsweise, auferlegt werden durften als zwischen Auftragnehmer und öffentlichem Auftraggeber vereinbart waren (§ 22 (4) Nummer 4 a. F. MFG). Diese Bestimmung war ein</p>	<p>Mit der Neufassung des § 23 MFG-E kann der Bürokratieaufwand deutlich reduziert werden. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist es, im Gegensatz zu § 22 MFG a. F. von der umfangreichen Vorgabe zwingender Regelungen im Verhältnis zum Nachunter-</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
	<p>wichtiges Instrument zur Sicherung fairer Vertragsbedingungen entlang der Leistungskette und stellte eine eigenständige mittelstandspolitische Schutzvorschrift dar. Ein vergleichbarer Schutz findet sich weder in der VOB/B noch im übrigen Vergaberecht. Ihre Streichung würde daher zu einer Schutzlücke zugunsten der Nachunternehmer führen.</p>	<p>nehmer abzusehen. Hierdurch wird vermieden, dass Vorgaben gemacht werden, derer es im Einzelfall gar nicht bedarf. Mit Blick auf die Zahlungsbedingungen ist dies regelmäßig im Baubereich dadurch der Fall, dass sowohl im Verhältnis zum Auftraggeber als auch zum Nachunternehmer die VOB/B gelten. Im Übrigen ist es dem Auftraggeber auch weiterhin unproblematisch möglich, eine entsprechende Regelung in die Vergabeunterlagen aufzunehmen. Allerdings kann im Gegensatz zur alten Fassung berücksichtigt und abgewogen werden, welche Vorgaben in einem angemessenen Verhältnis zum Gegenstand und Volumen des Auftrags stehen. Dass bei dieser Abwägung auch die Interessen mittelständischer Nachunternehmer zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus § 23 MFG-E.</p>

c) **Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V.**

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
ohne Zuordnung (vermutlich § 2)	Forderung: Ergänzung eines Belastungsmoratoriums.	<i>Mit § 2 MFG-E wird eine neue Grundlage zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Belastungen geschaffen. Ein vollumfängliches Belastungsmoratorium ist jedoch nicht umsetzbar.</i>
ohne Zuordnung ohne Zuordnung (vermutlich § 2 (2) Nr. 4)	Reform der Sozialversicherungssysteme, Anpassung des Arbeitzeitrechts, Mobilitätspolitik. Frauenförderung soll im Gesetz verankert werden.	<i>Die genannten Themenbereiche liegen außerhalb des Regelungsbereichs des MFG. Maßnahmen zur Steigerung der Erwerbstätigkeit von Frauen sind vom MFG mitumfasst und werden auch bereits umgesetzt. Eine explizite Ergänzung ist daher nicht erforderlich.</i>
ohne Zuordnung	Unterstützung für den Innenstadthandel.	<i>Das MFG spannt den abstrakten Rahmen für die Mittelstandsförderung, der dann durch konkrete Förderprogramme ausbuchstabiert wird. Das Wirtschaftsministerium unterstützt den Handel schon jetzt auf dieser Grundlage über verschiedene Fördermaßnahmen. Dies wird auch weiterhin möglich sein, ohne dass es dazu einer Aufnahme ins MFG bedarf.</i>

GemO-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
ohne Zuordnung	Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen.	<p>Die Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) zur Haushaltswirtschaft der Gemeinden sind Grundlage für eine nachhaltige Finanzwirtschaft und Bedingung für die nach § 77 (1) Satz 1 GemO bestehende Pflicht der Gemeinden, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Regelungen der Gemeindeordnung dienen mithin gerade dazu, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen sicherzustellen. Der geforderten Anpassung der GemO bedarf es insofern nicht.</p>

d) Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 2 und 23	Der neu eingeführte § 2 agiert mit Begriffen, die keiner klaren Auslegung und Definition unterliegen (mittelstandsfreundlich, mittelstandsrelevant). Gleches gilt für die ebenfalls unbestimmten „Belange des Mittelstands“ in § 23 (2). Unbestimmte Generalklauseln wie diese schaffen Zielunschärfe	<p>Zwar ist es zutreffend, dass es sich bei Begrifflichkeiten wie „mittelstandsfreundlich“ oder den „Belangen des Mittelstandes“ um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt. Diese sind jedoch dem Vergaberecht nicht fremd,</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
	<p>und erschweren die Evaluation. Unklar bleibt auch, weshalb Bürokratievermeidung eine spezifische Anforderung für den Mittelstand wäre oder welche Rechtsvorschriften und Normen regelmäßig von der Anwendung dieser Paragraphen betroffen wären. Ferner sollte die Aushnahme von Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten differenzierter betrachtet werden. In diesen Aspekten sind Präzisierungen erforderlich, um Transparency zu sichern und Klarheit über beabsichtigtes exekutives Handeln auf Grundlage dieses Gesetzes herzustellen.</p>	<p>sondern finden sich in diesem sinngemäß oder sogar wörtlich auf allen Ebenen, also insbesondere im GWB sowie der VgV und UVgO, wieder. In diesem Kontext ist eine Auslegung der Begriffe ohne Weiteres möglich und bietet gleichzeitig eine hinreichende Offenheit für verschiedene Anwendungsfälle. Eine explizite und abschließende Definition der Begrifflichkeiten würde zwangsläufig einzelne Aspekte unberücksichtigt lassen, wäre aber insbesondere auch nicht zielführend, da mittelständische Interessen auch variieren können, abhängig vom Konkreten zu vergebenden Auftrag und dessen Gegenstand, Auftragswert und Gesamtkontext.</p> <p>Bürokratiebelastung und Bürokratievermeidung betreffen die gesamte Wirtschaft, ganz unabhängig von der Betriebsgröße. Das MFG bezieht sich jedoch per definitio-nem auf den Mittelstand. Dabei werden bewusst keine konkreten Rechtsvorschriften und Normen genannt, bei denen in <i>puncto</i></p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 5 (neuer Absatz)	<p>Soziale Standards in Fördergrundsätze aufzunehmen. <u>Ergänzungsvorschlag:</u> <u>„Unternehmen, die tarifgebunden sind, betriebliche Mitbestimmung fördern und gute Arbeitsbedingungen zu sichern, erhalten Zugang zu verbesserten Förderbedingungen auf Grundlage dieses Gesetzes.“</u></p>	<p>Bürokratievermeidung angesetzt werden soll. Über die abstrakt-generelle Formulierung soll ein möglichst weiter Anwendungsbereich geschaffen werden, um beispielsweise auch zukünftige Normen und Rechtsvorschriften zu erfassen.</p> <p>Zum einen sind die beiden vorgeschlagenen Kriterien „Förderung der Mitbestimmung“ und „gute Arbeitsbedingungen“ zu wenig konkret, nicht messbar und daher als Förderkriterien ungeeignet. Zum andern stellt ein Ausschluss solcher Unternehmen, die nicht tarifgebunden sind, einen unzulässigen Zwang zur Eingehung einer Tarifbindung dar. Diese widerspricht der grundrechtlich verbürgten negativen Koalitionsfreiheit. Zudem geht die Mitbestimmung auch nicht vom Unternehmen aus, sondern von den Beschäftigten, dem Betriebsrat oder den Gewerkschaften. Die betriebliche Mitbestimmung ist klar gesetzlich geregelt und die Aufgaben und Befugnisse im Betriebsverfassungsgesetz abschließend geregelt.</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 9 (neuer Paragraph)	<p>Das Land soll die Schaffung, Sanierung und den Betrieb von Wohnheimen für Auszubildende unterstützen – insbesondere in Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt oder langer Anfahrt zur Ausbildungsstätte. Gefördert werden sollen insbesondere Träger, die eine sozialpädagogische Begleitung für minderjährige Auszubildende in diesen Einrichtungen sicherstellen.</p>	<p>Durch die Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus (VW Junges Wohnen) besteht bereits im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus eine Förderlinie zur Schaffung und Modernisierung von Wohneinheiten für Auszubildende und Studierende. Hierfür stehen Finanzhilfen des Bundes zur Verfügung, von denen auf Baden-Württemberg ein Anteil von rund 65,2 Mio. Euro p.a. entfällt. Die Hälfte des Beitrages steht dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) für die Wohnraumversorgung der Auszubildenden zur Verfügung. Der Koalitionsvertrag von Union und SPD sieht vor, diese Mittel zu verstetigen und zu erhöhen. Daneben besteht kein Erfordernis für ein eigenes Landesprogramm.</p> <p>Neben der Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten fördert das Wirtschaftsministerium im Kontext der</p>
§ 10	Das Land sollte nach § 10 auch gezielt überbetriebliche Bildungsstätten fördern, indem es beispielsweise tarifgebunden	20

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
	<p>ner Ausbildungsnetzwerke, sozialpartnerschaftlicher Trägerstrukturen und innovative Ausbildungskonzepte für neue Berufsbilder stärkt.</p> <p><i>Überbetrieblichen Berufsausbildung – sog. ÜBA-Förderung – bereits mit über 12 Mio. Euro an rund 100 Bildungs- und Technologiezentren der Wirtschaftsorganisationen im Land überbetriebliche Berufsausbildungsehrgänge als ergänzender Bestandteil der betrieblichen Ausbildung. Die überbetrieblichen Berufsausbildungsehrgänge werden – wie alle Aus- und Weiterbildungssordnungen – auf Bundesebene unter Einbeziehung der Sozialpartner stetig modernisiert und aktualisiert. Über entsprechende Förderlinien des Bundes, wie etwa InnoVET, werden bereits auch innovative Ansätze erprobt, die, sofern sie sich bewährt haben, in die Unterweisungspläne einfließen.</i></p>	
§ 13 (1)		<p>Arbeitszentrierte Forschungsansätze sind von § 13 (1) mit umfasst. So fördert das Land bspw. das Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO), das auf dem Gebiet der ganzheitlichen Gestaltung von Geschäftsprozessen, des Technologie- und Innovationsmanagements</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 16	<p>Mitbestimmung als Förderziel aufnehmen. Ergänzungsvorschlag:</p> <p><u>„Das Land fördert die Zusammenarbeit von Unternehmen und Beschäftigtenvertretungen insbesondere bei Digitalisierung, Dekarbonisierung und Qualifizierung.“</u></p>	<p>Der Regelungsgegenstand von § 16 MFG-E ist die Zusammenarbeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit anderen Unternehmen (Absatz 1) bzw. Institutionen (Absatz 2). Es geht also jeweils um die Kooperation mit externen Partnern, nicht um Kooperationen innerhalb von Unternehmen. Insofern passt der Ergänzungsvorschlag rein inhaltlich nicht zum Regelungsgegenstand des § 16 MFG-E. Die Förderung von Unternehmen bei Digitalisierung, Dekarbonisierung und Qualifizierung ist darüber hinaus bereits über § 1 (2) Nr. 4 und Nr. 6 MFG-E und § 10 MFG-E im Gesetzesentwurf berücksichtigt.</p> <p>Ziel der Neufassung des § 23 MFG-E ist es, weitgehend auf deklaratorische Regelungen zu verzichten, da dies zur besseren Anwendbarkeit der Vorschrift beiträgt und gleichzeitig der Eindruck vermieden wird.</p>
§ 23		<p>Als Klarstellung zu § 23 muss ferner festgehalten werden, dass auch bei Teilung von öffentlichen Aufträgen in Einzellose zur Beurteilung der einschlägigen Schwellenwerte die Gesamtheit des öffentlichen Auftrags zu betrachten ist.</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
		dass die Regelungen des MFG zur Auftragsvergabe abschließend sind. Die vorgeschlagene Klarstellung, dass für die Beurteilung der Schwellenwerte die Gesamtheit des öffentlichen Auftrages zu betrachten ist, ist in § 3 VgV bereits ausreichend klar geregelt. Einer erneuten Regelung im MFG bedarf es nicht.
§ 23 (1)	<p>Tarifreue und faire Bedingungen in öffentlicher Auftragsvergabe verankern.</p> <p><u>Ergänzungsvorschlag:</u></p> <p><i>„Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Erteilung von Direktaufträgen sind die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes im Rahmen der Vergabebestimmungen zu beachten. Mitstehändische Interessen sind insbesondere durch die Streuung von Aufträgen und die Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen. Hierbei sind die Kriterien Tarifbindung, Mitbestimmung, Qualifizierung und Gleichstellung zu berücksichtigen.“</i></p>	<p>Ziel und alleiniger Gegenstand des MFG ist der Schutz und die Förderung des Mitstehandes. Eine verpflichtende Berücksichtigung der Kriterien Tarifbindung, Mitbestimmung, Qualifizierung und Gleichstellung passt daher bereits thematisch nicht zum Regelungsgegenstand des Gesetzes.</p>
§ 25 (1)		<p>Turnus: Als Berichtszeitraum hat sich ein Fünf-Jahres-Zyklus etabliert. Dies ist geübte Praxis zwischen Landtag und Landesregierung. Vor diesem Hintergrund besteht</p> <p><u>Ergänzungsvorschlag:</u></p> <p>Eine Konkretisierung des Turnus der Berichterstattung wird angeregt. Zudem soll der Fokus des Mittelstandsberichts erweitert werden.</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung <u>„Der Bericht enthält Angaben zur Tarifbindung, Mitbestimmungsstrukturen und Ausbildung in den geförderten Unternehmen.“</u>	Bewertung auch keine Notwendigkeit, diesen Turnus weiter zu konkretisieren. Ergänzungsvorschlag: <i>Für eine Erweiterung des Mittelstandsberichts um Angaben zur Tarifbindung, Mitbestimmungsstrukturen und Ausbildung müssten die entsprechenden Daten bei allen Fördermaßnahmen und Förderempfängern erhoben werden, was einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeuten würde. Mit Blick auf den neu geschaffenen § 2 (1) MFG-E sollte im Sinne der Bürokratievermeidung auf solche zusätzlichen Berichts- und Dokumentationspflichten verzichtet werden.</i>
-------	--	---

e) DEHOGA – Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e. V.

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 1 (2), Nr. 4 und Nr. 7	<p>Wichtig ist bei der Begrifflichkeit der „Sicherung ihres Bedarfs“, dass dieser sich nicht darin erschöpft, dass nur die Gewinnung von Fach- und Arbeitskräften erfasst wird, sondern auch im Sinne einer Sicherung bestehender Arbeitsplätze verstanden wird. Gleiches gilt insoweit auch für den Anwendungsbereich des § 1 (2) Nr. 7.</p>	<p>Gerade auch der Arbeitsplatzerhalt bildet ein zentrales Element der Mittelstandspolitik des Landes. Mit der Aufnahme von § 1 (2) Nr. 7 wird das Ziel, Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu befähigen, Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen, ausdrücklich als gesetzlicher Förderzweck verankert.</p>
§ 2 (3)	<p>Wir gehen davon aus, dass das Land mögliche nicht vermeidbare Belastungen aus Vorgaben der EU und des Bundes der- gestalt auffängt, dass sie sich nicht zu einer Belastung bzw. einem Ausbremsen der Wirtschaftsförderung der mittelständi- schen Wirtschaft führt.</p>	<p>Ein genereller finanzieller Ausgleich von Belastungen, die aus nicht vermeidbarem Gold-Plating resultieren, würde den Lan- deshaushalt bei weitem überfordern.</p>
§ 11	<p>Neben der Existenzgründung ist es auch wichtig, Möglichkeiten zu schaffen, gegründete Betriebe in der Existenz abzusichern, z. B. für den Zeitraum der ersten 5 Jahre.</p>	<p>Die Gesetzesgrundlage zur Förderung von Existenzfestigungen ist bereits durch die jetzige Fassung des MFG gegeben. Die Umsetzung erfolgt beispielsweise über die Förderdarlehen der L-Bank im Bereich Gründung und Festigung.</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 12	Explizit sollte in § 12 auch nicht nur von der mittelständischen Wirtschaft die Rede sein, sondern ausdrücklich eine Möglichkeit der Förderung von Klein- bzw. Kleinstunternehmen vor gesehen werden.	Klein- bzw. Kleinstunternehmen sind vom Adressatenkreis des MFG bereits mitumfasst (vgl. § 5 (1) MFG-E) und können schon jetzt volumnfähig gefördert werden.
§ 15	Wir würden es begrüßen, wenn auch die Träger von Fördermaßnahmen gemäß § 9 angehört und eingebunden würden.	Werden im Auftrag des Landes wissenschaftliche Untersuchungen zur mittelständischen Wirtschaft erstellt, agiert der jeweilige Auftragnehmer wissenschaftlich unabhängig. Diese Unabhängigkeit ist zu wahren. Gleichwohl ergibt sich aus dem Untersuchungsgegenstand häufig ohnehin eine Einbeziehung der Maßnahmenträger gemäß § 9 (aktuelles Beispiel: Masterplan Mittestand Baden-Württemberg).

f) Gemeindetag / Landkreistag – gemeinsame Stellungnahme

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 23 (1) Satz 1	Bei der Erteilung von Direktaufträgen wird der öffentliche Auftrag ohne ein förmliches Vergabeverfahren erteilt. Dadurch eröffnen sich den Auftraggeber erhebliche Erleichterungen im Rahmen des Beschaffungsvorgangs, welche sich dadurch	Wie bereits in der Gesetzesbegründung ausgeführt, ist die Aufnahme von Direktaufträgen vor dem Hintergrund der deutlichen Anhebung der Wertgrenzen zu se-

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
	<p>ergeben, dass bspw. keine Vergabeunterlagen erstellt werden müssen, keine Leistungsbeschreibung erforderlich wird, die Produktneutralität nicht zwingend gegeben ist oder keine verbindlichen Fristen festgesetzt sind. Insgesamt besteht ein großer Gestaltungsspielraum. Mit der gegenständlich nun vorgesehenen Anwendungserweiterung des MFG auf Direktaufträge würde dieser vereinfachenden Wirkung widersprechen. Der ursprünglich entlastende Effekt würde konterkariert, da eine neue Prüfungsebene eingezogen würde, in deren Zuge die Möglichkeit zur Berücksichtigung der Ziele des MFG vorgenommen werden müsste. Ein Abweichen wäre mutmaßlich zu begründen, sodass es abschließend der Dokumentation dieses Prüfungsprozesses bedürfte. Die eingefügte Ergänzung des § 23 wird insofern abgelehnt.</p>	<p>hen. Das Volumen der durch Direktaufträge vergebenen Aufträge dürfte hierdurch stark steigen. Gleichzeitig führt die Erweiterung des Anwendungsbereichs des MFG nicht zu einer Formalisierung des Direktauftrags. Vielmehr bietet der Direktauftrag den Vergabestellen unbürokratisch die Möglichkeit, gezielt auf KMUs zurückzugreifen, wo dies möglich und sinnvoll ist. Sofern entsprechend der Stellungnahme mittelständische Betriebe bei Direktaufträgen ohnehin bereits bevorzugt beauftragt werden, ist eine Aufnahme in den Anwendungsbereich des MFG unschädlich und erzeugt keinen zusätzlichen Aufwand.</p>
§ 23 (1) Satz 2	<p>Die Regelung in § 23 (1) Satz 2 MFG-E betreffend die Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose ist nach unserem Dafürhalten obsolet, da es sich um eine rein deklaratorischen Regelungsinhalt handelt. So ist unter der Prämisse, dass die Vergabegrundsätze des § 97 GWB mittelbar auch für Direktaufträge zu beachten sind, der Grundsatz der Losaufteilung bereits über § 97 (4) GWB gewährleistet. Insofern kann § 23 (1) Satz 2 MFG-E entfallen. Erfahrungen aus der kommunalen Vergabepraxis zeigen, dass öffentliche Aufträge bis</p>	<p>Die Regelung in § 23 (1) Satz 2 MFG-E dient der Klarstellung und wird deshalb an dieser Stelle beibehalten.</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
	zu einem Wert von 100.000 Euro in der Regel ohnehin bereits von kleinen und mittleren Unternehmen erbracht werden und weitere Regelungen daher nicht notwendig sind.	

g) Handwerk BW – Baden-Württembergischer Handwerkstag

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 1 (2) Nr. 7	Ergänzungsvorschlag: „die Fähigkeit der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft Arbeitsplätze <u>und Ausbildungsplätze</u> zu sichern und zu schaffen.“	Die Ergänzung der § 1 (2) Nr. 7 und § 2 (2) MFG-E um den Begriff der „Ausbildungsplätze“ ist aufgrund des engen Zusammenhangs von Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen sinnvoll. Zudem besteht zwar aktuell noch ein Überhang an Ausbildungsstellen in Baden-Württemberg (in Relation zu den Bewerberinnen und Bewerbern), die Entwicklung der letzten Jahre zeigt jedoch einen Rückgang an gemeldeten Ausbildungsstellen bei gleichzeitigem Bewerberanstieg. Die Aufnahme der Sicherung und Schaffung von Ausbildungsplätzen in das MFG ist auch mit Blick auf diese Entwicklung gerechtfertigt.

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 2 (1) Satz 1	<p><u>Forderung:</u> Verschärfung von „Soll“- zu „Ist“-Vorschrift.</p> <p>Zudem sollte die Formulierung noch konkretisiert werden, beispielsweise durch Aufnahme des „one in/one out-Prinzips“. (so auch UBW)</p>	<p><u>Verschärfung von „Soll“- zu „Ist“-Vorschrift:</u></p> <p>Eine weitergehende Bindung, die mit einer Ausgestaltung der Norm als <i>Ist-Vorschrift</i> verbunden wäre, ist nicht geboten. Soll-Vorschriften unterscheiden sich hinsichtlich des Regelfalls nicht von gebundenen Vorschriften. Aus wichtigen Gründen oder bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, soll die Behörde aber anders verfahren können als im Gesetz vorgesehen und den atypischen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Zweck der Norm ist es, dass die Belange des Mittelstands bei Erlass von Gesetzen und Rechtsverordnungen durch den jeweiligen Normgeber in den Abwägungsprozess einbezogen werden. Dem Aspekt der Mittelstandsfreundlichkeit wird insoweit kein grundsätzlicher Vorrang vor jeglichen weiteren gewichtigen Belangen eingeräumt. Der Normgeber muss mögliche Zielkonflikte durch Abwägung der divergierenden Interessen auflösen können.</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
		Aufnahme „One in, one out“-Prinzip: Das MFG hat abstrakt-generellen Charakter. Die Formulierung in § 2 (1) Satz 1 MFG-E wurde bewusst offen gewählt, um die Wahl der Instrumente für Bürokratieabbau und -vermeidung nicht einzuschränken.
§ 2 (2)	Ergänzungsbitte: „... auch deren Auswirkung auf den Erhalt und die Schaffung von <u>Arbeits- und Ausbildungsplätzen</u> zu berücksichtigen.“ (so auch UBW)	Notwendige Folgeänderung zur Ergänzung der „Ausbildungsplätze“ in § 1 (2) Nummer 7 MFG-E
§ 2 (3)	Forderung: Verschärfung von „Soll“- zu „Ist“-Vorschrift. Umformulierungsvorschlag: „Bei der Umsetzung von Vorgaben des EU-Rechts und Bundesrechts in Landesrecht <u>soll ist</u> grundsätzlich auf zusätzliche Anforderungen oder Bestimmungen <u>verzichtet werden zu verzichten</u> , die den Mittelstand belasten.“ (so auch UBW)	s. o. Stellungnahme zu § 2 (1) Satz 1 MFG-E
§ 7 (1) Satz 3	Ergänzungsbitte: „Fördermaßnahmen, -verfahren <u>und Förderbedingungen</u> sollen bürokratiearm und konsistent gestaltet werden.“ Antragsteller sollen dadurch entlastet werden.	Die Förderbedingungen sind bereits von der jetzigen Formulierung („Förderverfahren“) umfasst (vgl. Begründung zu § 7 (1) Satz 3 MFG-E). Eine Ergänzung ist insfern nicht notwendig.

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 8 (1) und (2)	Die Formulierung in 8 (1) „unter Berücksichtigung der jeweiligen haushalterischen Rahmenbedingungen“ ist redundant zu 8 (2), nach dem sich die finanziellen Leistungen nach dem Staatshaushaltspol bestimmen. Aus unserer Sicht kann diese Formulierung gestrichen werden.	<i>Die beanstandete Formulierung wurde zur Klarstellung aufgenommen und ist daher beizubehalten.</i>
§ 10 Satz 1 Nr. 2	<p><u>Ergänzungsbitte:</u> „die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von überbetrieblichen Einrichtungen, die der Ergänzung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung dienen, auf der Grundlage eines nachhaltigen Entwicklungsprogramms für überbetriebliche Berufsbildungsstätten, das für die Bildungssäulen finanzielle Planungssicherheit gewährleistet“.</p> <p><u>Zu Umschulung:</u> Auch wenn die Umschulung ein Teil der Weiterbildung ist, finden wir es wichtig, dass sie zusätzlich genannt wird. Es handelt sich um unterschiedliche Teilnehmergruppen.</p> <p><u>Zu finanzielle Planungssicherheit:</u> Diese Ergänzung würde die Gesetzgeberin nicht übermäßig verpflichten, zumal der in § 8 normierte allgemeine Haushalt vorbehalt ohnehin greift, hätte aber eine starke Signalwirkung.</p> <p>(so auch BFW und VCI)</p>	<p><u>Umschulung:</u> „Weiterbildung“ ist ein Überbegriff unter den sowohl „Fortbildung“ als auch „Umschulung“ fallen. In der Fassung des MFG aus dem Jahr 2000 war die explizite Nennung der „Umschulung“ notwendig, da diese nicht unter die dort verwendete Formulierung der „beruflichen Ausbildung und beruflichen Fortbildung“ zu subsumieren war. Mit der Neufassung des MFG und der Verwendung des übergreifenden Begriffs der „Weiterbildung“ kann eine eigenständige Erwähnung der „Umschulung“ hingegen entfallen. In der Gesetzesbegründung zu § 10 Satz 1 Nr. 2 MFG-E wird zudem erklärt auf diesen Umstand hingewiesen.</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
		<p>Finanzielle Planungssicherheit: <i>In § 8 (1) MFG-E wird allgemein normiert, dass das Land für eine allgemeine und steigige Finanzaustattung der Fördermaßnahmen sorgt, dabei aber die allgemeinen finanziellen Rahmenbedingungen des Landeshaushalts berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus kann es keine generelle Planungssicherheit geben. Die Förderung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten in § 10 Satz 1 Nr. 2 MFG-E besonders hervorheben, steht insofern der Systematik des Gesetzes entgegen.</i></p> <p>Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, ist die Vermittlung von Design von der Formulierung in § 13 (2) MFG-E auch weiterhin mitumfasst und förderfähig. Es bedarf insofern keiner gesonderten Erwähnung.</p> <p>Die Formulierung „in Fällen von besonderer Bedeutung“ ist zu restriktiv gewählt. Da gerade für die handwerklichen Kleinbetriebe einzelbetriebliche Zuschussprogramme (wie bspw. die</p>
§ 13 (2)	Die Vermittlung von Design ist im Text weggefallen, laut Begründung aber mitgedacht. Wir bitten darum, diesen Aspekt wieder aufzunehmen.	
§ 13 (3)		<i>unternehmen“ meint hier Einzelfördermaßnahmen, die außerhalb von Förderprogrammen, die sich an eine Vielzahl von Unternehmen richten, abgewickelt werden.</i>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
	<p>Digitalisierungsprämie Plus) sehr hilfreich sind, sollte die Formulierung geöffnet werden, beispielsweise so: „Es können auch Vorhaben einzelner Unternehmen gefördert werden.“</p>	<p><i>Um die Bevorzugung einzelner Betriebe zu verhindern, sollen solche Einzelfördermaßnahmen eine Ausnahme darstellen und nur in Fällen von besonderer Bedeutung zum Zuge kommen. Förderprogramme wie beispielsweise die Digitalisierungsprämie Plus sind von der Formulierung nicht umfasst.</i></p>
§ 25 (2)	<p>Die regelmäßige Evaluation darf nicht zu erhöhtem Dokumentations- oder Befragungsaufwand bei den Betrieben führen.</p>	<p><i>Die Landesregierung ist bei der Evaluation von Förderprogrammen stets darauf bedacht, dass der damit einhergehende Dokumentations- und Berichtsaufwand die Förderempfänger nicht übermäßig belastet. Die Evaluierung von Förderprogrammen dient der Verbesserung von deren Effizienz und Effektivität. Dies liegt auch im Interesse der mittelständischen Unternehmen, die Adressaten der Fördermaßnahmen sind.</i></p>

h) Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 1 (2) Nr. 1 und Nr. 3	<p>Verbesserung der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen in a) ist inhaltlich richtig, bedarf jedoch einer möglichst konkreten Ausgestaltung und Unterlegung mit Fördermitteln, beispielsweise durch ein Bürgschaftsprogramm. Gleichermaßen gilt auch für die Regelung in c) zu Existenzgründung und Unternehmensnachfolge.</p>	<p>Das MFG steckt abstrakt den Rahmen für die Mittelstandsförderung ab, definiert jedoch aus Gründen der Flexibilität der Mittelstandsförderung keine einzelnen Förderprogramme. Es bedarf insofern keiner Ergänzung.</p>
§ 2 (1)	<p>Statt nur eine zeitliche Befristung vorzusehen, sollten für Kleinunternehmen, angepasst an die Personalsituation und das vorhandene Know-how, vereinfachte und reduzierte Belehrungspflichten etc. definiert werden, soweit dies Bundes- und EU-rechtlich zulässig ist.</p>	<p>Eine solche Ausnahme für Kleinunternehmen müsste in der jeweils der Berichts- oder Dokumentationspflicht zugrunde liegenden Norm bzw. dem Fachgesetz geregelt werden. Die Forderung geht insofern über den Regelungsbereich des MFG hinaus.</p>
§ 4	<p>Im Wohnungsbau sind kommunale Unternehmen häufig über die Daseinsvorsorge hinaus aktiv (bspw. Verkauf von Neubauwohnungen). Auch wirken sich städtebauliche Konzepte, die von den Kommunen speziell auf die Fähigkeiten der eigenen kommunalen Wohnungsbaugesellschaft ausgerichtet sind und von privaten Mitbewerbern kaum noch erfüllt werden können, wettbewerbsverzerrnd aus. Neben der Absichtser-</p>	<p>Der Grundsatz des Vorrangs der privaten Leistungserbringung (aktuell in § 3 MFG, soll unverändert in § 4 MFG-E übernommen werden) gilt „vorbehaltlich spezifischer Regelungen“ für die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand. Für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen finden sich solche spezifischen Regelungen</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
	<p>Klä rung in § 4 sind für diese Konstellationen klare Abgrenzungen erforderlich, um einen wirklichen Schutz privater mittelständischer Unternehmen zu erreichen.</p>	<p>in § 102 Absatz 1 GemO, wo – neben anderen Voraussetzungen – in Nr. 3 bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge seit dem Jahr 2006 (Gesetz zur Änderung des Gemeindewirtschaftsrechts vom 30. November 2005, LTRs. 13/4929) eine der Regelung im MFG entsprechende Vorschrift existiert (sog. „qualifizierte Subsidiaritätsklausel“). Diese Klausel im heutigen Kommunalrecht bezieht insbesondere den Schutz von Privatunternehmen. Kommunale Unternehmen, die vor dieser Rechtsänderung in zulässiger Weise gegründet worden waren, genießen jedoch Bestandsschutz (VGH Mannheim Urt. v. 23. März 2023 – 1 S 2793/20).</p>
§ 8	<p>Bei den Regelungen in § 8 zur Finanzierung und Förderung des Mittelstandes sollte bei der Erstellung der Programme auf eine langfristig belastbare Finanzierbarkeit der Angebote geachtet werden. Die Stetigkeit und Berechenbarkeit sind bei der Förderung für Unternehmen von zentraler Bedeutung. (so auch Handwerk BW und VC)</p>	<p>In § 8 (1) MFG-E wird allgemein normiert, dass das Land für eine allgemeine und steigige Finanzaufstattung der Fördermaßnahmen sorgt, dabei aber die allgemeinen finanziellen Rahmenbedingungen des Landeshaushalts berücksichtigt werden müssen.</p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 2 (1)	Durch Umformulierung von einer Soll-Vorschrift zu einer Ist-Vorschrift sollte hier eine deutlich höhere Verbindlichkeit hergestellt werden. (so auch Handwerk BW)	Eine weitergehende Bindung, die mit einer Ausgestaltung der Norm als Ist-Vorschrift verbunden wäre, ist nicht geboten. Soll-Vorschriften unterscheiden sich hinsichtlich des Regel/falls nicht von gebundenen Vorschriften. Aus wichtigen Gründen oder bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, soll die Behörde aber anders verfahren können als im Gesetz vorgesehen und den atypischen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Zweck der Norm ist es, dass die Belange des Mittelstands bei Erlass und Novellierung von Gesetzen und Rechtsverordnungen durch den jeweiligen Normgeber in den Abwägungsprozess einbezogen

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
		<p>werden. Dem Aspekt der Mittelstands-freundlichkeit wird insoweit kein grundsätz-licher Vorrang vor jeglichen weiteren ge-wichtigen Belangen eingeräumt. Der Norm-geber muss mögliche Zielkonflikte durch Abwägung der divergierenden Interessen auflösen können.</p>
§ 2 (2)	<p>Da die mittelständische Wirtschaft eine enorm wichtige Rolle auch bei der Bereitstellung von Ausbildungssätzen hat, re-gen wir eine Erweiterung der Auswirkungsüberprüfung auf Ausbildungs- und Arbeitsplätze an.</p> <p>(so auch Handwerk BW)</p>	<p>Notwendige Folgeänderung zur Ergänzung der „Ausbildungsplätze“ in § 1 (2) Nr. 7 MFG-E; Stellungnahme siehe Abschnitt zu Handwerk BW.</p>
§ 2 (3)		<p>s. o. Stellungnahme zu § 2 (1) Satz 1 MFG-E</p> <p>Die im Ergebnis der Entlastungsallianz für Baden-Württem-berg bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode auferlegte Selbstverpflichtung der Landesregierung, auf die Übereifü-lung von EU-Vorgaben zu verzichten, muss konsequent fort-geschrieben/entfristet und im vorliegenden Novellierungsver-fahren angewendet werden. Deshalb sollte durch Abände-rung von einer Soll-Vorschrift zu einer Ist-Vorschrift hier eine höhere Verbindlichkeit hergestellt werden.</p> <p>(so auch Handwerk BW)</p>

i) Verband der Chemischen Industrie e. V. Baden-Württemberg

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
§ 5 (1)	<p>Erweiterung der KMU-Definition und Ausweitung der Fördermaßnahmen auf die von der EU-Kommission vorgeschlagene Unternehmenskategorie der Small Mid-Caps (SMCS) mit einem Jahresumsatz > 50 Millionen € und ≤ 150 Millionen € und einer Beschäftigtenzahl in Höhe von 250 bis 749 Beschäftigten.</p>	<p><i>Mit dem Vorschlag einer neuen Unternehmenskategorie für sogenannte „Small Mid-Caps“ will die EU-Kommission Unternehmen mittlerer Größe, die nicht unter die KMU-Definition fallen, von Bürokratielasten (wie u. a. Berichtspflichten) befreien. Die Zugangsvoraussetzungen zu (KMU)-Förderprogrammen ändern sich durch die neue SMCS-Definition derweil nicht. Auch § 5 (1) MFG-E bezieht sich auf Fördermaßnahmen, sodass folgerichtig auf die KMU-Definition Bezug genommen wird. Gleichwohl richten sich Fördermaßnahmen nach dem MFG gemäß § 5 (1) MFG-E „vorrangig“ an Unternehmen, die der EU-KMU-Definition unterfallen. Damit ist grundsätzlich Spielraum für eine Förderung auch größerer mittelständischer Unternehmen gegeben.</i></p>
§ 8	<p>Die im Gesetz vorgesehene „angemessene und stetige Finanzausstattung“ muss konkretisiert und langfristig gesichert werden. Der neu eingefügte Hinweis auf die Berücksichtigung</p>	<p><i>In § 8 (1) MFG-E wird allgemein normiert, dass das Land für eine allgemeine und steigige Finanzausstattung der Fördermaßnah-</i></p>

MFG-E	Stellungnahme/Begründung	Bewertung
	<p>der jeweiligen „haushalterischen Rahmenbedingungen“ lassen daran allerdings Zweifel aufkommen. Fördermittel sollten planbar und unbürokratisch abrufbar sein, insbesondere für technologieintensive Branchen. (so auch Handwerk BW und BFW)</p>	<p><i>men sorgt, dabei aber die allgemeinen finanziellen Rahmenbedingungen des Landeshaushals berücksichtigt werden müssen. Insofern kann es keine darüber hinausgehende, generelle Planungssicherheit geben.</i></p>
§ 13	<p>Die Förderung des Technologietransfers (§ 13) sollte stärker mit Digitalisierungsinitiativen verknüpft werden, wie es bereits im Zweck des Gesetzes (§ 1 (2)) angelegt ist.</p>	<p><i>Das MFG spannt den abstrakten Rahmen für die Mittelstandsförderung, definiert jedoch keine einzelnen Förderprogramme. So ist auch die konkrete Ausgestaltung der Förderung des Technologietransfers nicht Gegenstand des MFG.</i></p>



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

06.05.2025

Gesetz zur Mittelstandsförderung (Mittelstandsförderungsgesetz – MFG)

NKR-Nummer 57/2025, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) wird neu gefasst. Es soll die Leistungskraft kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erhalten und deren Wettbewerbsfähigkeit stärken. Unternehmensgründung und -nachfolge sollen erleichtert werden. Es wird ein stärkerer Schwerpunkt auf die Bedarfssicherung von Fach- und Arbeitskräften und Auszubilden gelegt. Außerdem sollen Innovationsfähigkeit, Digitalisierung, Reduktion von Treibhausgasemissionen und nachhaltiges Wirtschaften unterstützt werden. Das soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

➤ Mittelstandsfreundliche Regelungen

Neue oder zu ändernde Rechtsvorschriften sollen mittelstandsfreundlich gestaltet werden. Belastende Regelungen sollen vermieden bzw. abgebaut werden. Insbesondere Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten sollen regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und Möglichkeiten zur zeitlichen Befristung geprüft werden.

Bei der Umsetzung von EU-Recht und Bundesrecht soll auf zusätzliche bürokratische Anforderungen oder Bestimmungen (sog. Gold Plating) verzichtet werden. Das Land soll beim Bund und bei der EU auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinwirken.

➤ Fördergrundsätze

Die Grundsätze für Fördermaßnahmen für KMU nach diesem Gesetz werden präzisiert. Die Definition von KMU wird an die aktuelle Definition der EU-Kommission angepasst (u. a. weniger als 250 Beschäftigte, Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro). Fördermaßnahmen für KMU sind mit sonstigen Fördermaßnahmen des Landes sowie des Bundes und der EU abzustimmen. Sie sollen bürokratiearm, transparent und konsistent ausgestaltet werden.

- Regelungen zu überbetrieblichen Maßnahmen zur Steigerung der Leistungskraft sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung bleiben enthalten.
- Regelungen zur Beteiligung von KMU an öffentlichen Aufträgen werden verschlankt und vereinfacht. Regelungen, die dem anzuwendenden Vergaberecht entsprechen und rein deklaratorisch sind, werden gestrichen.
- Auftragnehmer müssen Nachunternehmen bislang vertraglich dazu verpflichtet werden, mehrere Anforderungen zu erfüllen. Diese Nachunternehmen-Regelung wird nun gestrichen.

II. Votum

Der NKR findet das Regelungsvorhaben insgesamt begrüßenswert und unterstützungswürdig. Er hält es jedoch an mehreren Stellen für zu vage und unbestimmt.

1. Mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Rechtsvorschriften

Der NKR begrüßt, dass der Normgeber auf eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Rechtsvorschriften hinwirken soll (*ex ante*). Er regt an, dies anhand einer imperativen Ist-Vorschrift zu regeln. Er sieht keine Gründe, die einer verbindlichen mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung entgegenstehen könnten.

Laut Begründung zu § 2 sind mittelstandsrelevante Rechtsvorschriften solche, die erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Wettbewerbssituation, Kosten und den Verwaltungsaufwand von KMU haben. Aus Sicht des NKR sollte dies nicht nur in der Begründung, sondern im Gesetzestext konkretisiert werden.

Der NKR weist darauf hin, dass sich auch Verwaltungsvorschriften mittelbar auf KMU auswirken können. Insbesondere Förderverfahren werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Verwaltungsvorschriften können folglich belastende Bürokratie, etwa in Form von Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten beinhalten. Sie sollten deshalb zum Anwendungsbereich von § 2 genommen werden.

Um Belange des Mittelstands zu identifizieren, hält es der NKR für notwendig, dass sich die Ressorts frühzeitig mit betroffenen Unternehmen austauschen. Dadurch können mögliche Belastungen identifiziert und im weiteren Verfahren vermieden werden. Der NKR regt an, dass die Einbeziehung der Betroffenen ebenfalls im Gesetzestext geregelt wird.

Die VwV Regelungen bietet die Möglichkeit, dass Regelungsvorhaben mit erheblichen Auswirkungen einer praktischen Anwendung unterzogen werden. Praxis-Checks, Workshops, Modellprojekte, Simulationen oder Interviews mit Normadressaten können Anhaltspunkte für vermeidbare Belastungen liefern. Der NKR stellt fest, dass einzelne Ressorts inzwischen in Rechtssetzungsverfahren häufiger Praxis-Checks durchführen. Er ermutigt dazu ausdrücklich.

2. Überprüfung bestehender Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten

Der NKR begrüßt, dass bestehende Rechtsvorschriften regelmäßig auf bürokratische Belastungen geprüft werden sollen (*ex post*). In der Entlastungsallianz wurde bereits der Abbau mehrerer Berichtspflichten auf den Weg gebracht. Der NKR betrachtet das Regelungsbereinigungsgesetz als einen ersten Schritt (vgl. NKR-Stellungnahme Nr. 36/2025). Er begrüßt daher, dass die Prüfung von Berichtspflichten durch das MFG auch über die Tätigkeit der Entlastungsallianz verstetigt werden soll. Mehr als eine Sensibilisierung der Ressorts kann dadurch jedoch nicht erreicht werden. Verbindlicher wäre ein konkretes Abbauziel.

Zeitliche Befristungen von Rechtsvorschriften setzen aus Sicht des NKR voraus, dass ihre Auswirkungen evaluiert werden. Sollte an einzelnen Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten festgehalten werden, sollte dies begründet werden.

3. Verzicht auf Gold Plating

Im Rahmen der Entlastungsallianz hat sich die Landesregierung dazu verpflichtet, bis zum Ende der Legislatur auf zusätzliche bürokratische Anforderungen bei der Umsetzung von EU-

und bündesrechtlicher Vorgaben zu verzichten. Der NKR begrüßt, dass eine entsprechende Regelung in das MFG aufgenommen wird. Damit kann weiteres Gold Plating wenigstens bei mittelstandsrelevanten Regelungen über die Legislatur hinaus vermieden werden. Auch hier empfiehlt der NKR eine Ist-Vorschrift, um die Verbindlichkeit zu erhöhen.

4. Einfluss auf die EU-Rechtsetzung

Die EU-Kommission hat jüngst eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, um EU-rechtliche Regelungen zu vereinfachen. Die Landesregierung sollte systematisch ihren Einfluss auf die EU-Rechtsetzung nutzen und Bürokratie-Themen adressieren. Die EU-Kommission will auch einen stärkeren Austausch mit Betroffenen aus KMU suchen. Das Land sollte sich dafür einsetzen, dass KMU aus Baden-Württemberg Zugang zu den neuen Formaten wie insbes. „implementation dialogues“ und „reality checks“ bekommen und entsprechende Kontakte vermitteln. Der NKR hält es für genauso wichtig, dass auch die Erfahrungen der Vollzugsbehörden auf der EU-Ebene stärker berücksichtigt werden. Der Vollzug von EU-rechtlichen Regelungen bindet in den Verwaltungen enorme Kapazitäten. Die Landesregierung sollte daher systematisch und frühzeitig, spätestens bei der Befassung mit Kommissionsvorschlägen im Bundesrat, die Perspektive der Vollzugsbehörden und Vorschläge zur Bürokratievermeidung, Praxistauglichkeit und Vereinfachung einbringen.

5. Vereinfachung von Landesförderprogrammen

Der NKR hält eine Reform des Landes-Förderwesens insgesamt für dringend nötig. Er begrüßt daher die Regelungen zur Koordinierung von Fördermaßnahmen für KMU. Dadurch können Doppel- oder Mehrfachförderungen vermieden und Förderprogramme transparenter gemacht werden. Eine Koordinierung erfordert auch, dass Zuständigkeiten gebündelt werden. Der NKR hatte bereits in seiner Studie zur Vereinfachung von Landesförderprogrammen 2022 z. B. ein zentrales Förder-Referat empfohlen. Bürokratierame Verfahren bedürfen standardisierter Antrags- und Nachweisverfahren sowie Auszahlungsmodalitäten. Vor allem müssen sie Ende-zu-Ende digitalisiert sein. Die Soll-Vorschrift unter § 7 Abs. 1 Satz 3 bildet das nur bedingt ab.

Die Forderung nach einer „angemessenen Eigenleistung“ und der „Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung“ unter § 6 Abs. 2 ist zu unbestimmt und kann durch den Ermessensspielraum des Fördermittelgebers zu aufwendigen Einzelfallprüfungen führen bzw. lässt Raum für umfangreiche Nachweispflichten. Grundsätzlich ist der NKR der Ansicht, dass den Zuwendungsempfängern mehr vertraut werden sollte.

6. Vereinfachung des Vergabewesens

Der NKR begrüßt, dass die Regelungen zur Beteiligung von KMU an öffentlichen Aufträgen auf das Wesentliche beschränkt werden. Dadurch kann die Verständlichkeit und die Übersichtlichkeit erhöht werden. Durch die Streichung der Nachunternehmer-Regelung können Auftragnehmer und Vergabestellen entlastet werden. Der NKR bittet das Ressort zu prüfen, ob auf entsprechende Regelungen auch in anderen Rechtsvorschriften verzichtet werden könnte. Zu denken wäre hier an das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Dr. Susanne Herre
Berichterstatterin